

Ob 30



# Michaelis-Programm

1859.

## KÖENIGL. FRIEDRICHS-GYMNASIUM

zu

### Gumbinnen.

Zu der den 3. und 4. Oktober

IN DEM SAALE DES KÖENIGLICHEN GYMNASIUMS

anzustellenden

# öffentlichen Prüfung der Schüler

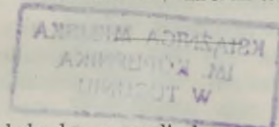
ladet

die geehrten Eltern und Angehörigen der Schüler, so wie die Gönner  
und Freunde des Schulwesens

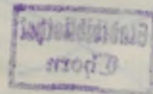
**ehrerbietigst und ergebenst ein**

der Direktor der Anstalt

**Dr. H. O. Hamann.**

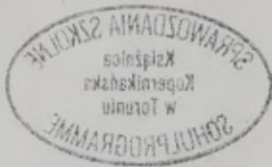


Inhalt: Ueber die Symbole der evangelischen Kirche. Vom Oberlehrer Gerlach.  
Jahresbericht. Vom Direktor.



Gumbinnen, 1859.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.



officielles - Programm

1882

KÖNIGLICHES REALSCHULE-GYMNASIUM

Gymnasien

In der den 3. und 4. October  
in dem Saale des KÖNIGLICHEN GYMNASIUMS

# Öffentlichen Prüfung der Schüler

Die öffentlichen Prüfung der Schüler  
am 3. und 4. October 1882  
in dem Saale des KÖNIGLICHEN GYMNASIUMS

KSIAŻNICA MIEJSKA  
IM. KOPERNIKA  
W TORUNIU

Städtischer  
Chor

A.B. 17 18

1882



## Ueber die Symbole der evangelischen Kirche.

Noch von so manchen Genossen der evangelischen Kirche werden die Nothwendigkeit und der Werth der kirchlichen Symbole in Zweifel gezogen oder wohl gar verneint. Man wähnt, der Besitz der heiligen Schrift, der alleinigen Quelle aller religiösen Wahrheit, mache die Bekenntnisschriften überflüssig, hält diese nur für leicht irrthümliches Menschenwerk und sieht in ihnen nur ein beklagenswerthes Hinderniss der freien Schriftforschung und Lehre und die leidige Ursache der fortdauernden Spaltungen in der zur Einheit bestimmten christlichen Kirche. Ob diese Ansicht haltbar sei oder nicht, wird sich unmittelbar aus der Untersuchung der Frage ergeben, worin das Wesen und der Zweck der Symbole der evangelischen Kirche bestehen. Die Beantwortung dieser Frage möge daher im Folgenden versucht werden.

Die heilige Schrift heisst deshalb eben die heilige, weil ihre Verfasser, erleuchtet von dem heiligen Geiste, den Menschen den Weg zur Heiligung und Seligkeit offenbaren. Hat aber das Wort Gottes eine Bestimmung so überaus hoher Wichtigkeit für die Menschen; so lässt sich im Voraus erwarten, dass die göttliche Vorsehung auch dafür gesorgt habe, dass dasselbe seine Bestimmung an den Menschen erreiche. Denn sonst wäre dieses köstlichste Geschenk Gottes werthlos für uns. Aller Werth der in der Bibel offenbarten Heilswahrheiten hängt aber zunächst von dem richtigen Verständniss derselben ab. Die Glaubenswahrheiten der Schrift waren vor ihrer Verkündigung göttliche Geheimnisse und menschlicher Erkenntniss unerreichbar und wären es auch nach ihrer Verkündigung immerdar geblieben, hätte der menschliche Geist an und für sich allein sie auffassen und durchdringen sollen. Die natürliche Geisteskraft des Menschen erweist sich hier als unzureichend und bedarf der göttlichen Hilfe. Der Mensch mag mit seinem Selbst- und Weltbewusstsein das Menschliche und Weltliche, das die Bibel enthält, verstehen; zum Verständniss des Göttlichen darin bedarf er des Gottesbewusstseins, und dieses wird in ihm von dem heiligen Geiste gewirkt. Hierin besteht die uns über das Bibelwort erleuchtende Thätigkeit des heiligen Geistes, und er ist, wie der Urheber, so auch der Erklärer des göttlichen Wortes oder das göttliche Princip ebensowohl des Verstehens, als des Entstehens der Bibel.

Der heilige Geist ist von dem Herrn seiner Kirche zum Führer in alle Wahrheit verheissen und gesandt, und eben deswegen sind wir in die Gemeinde Christi eingetreten, um von seinem Geiste vor Wahn und Irrthum bewahrt und zum richtigen Verständniss der in der Bibel enthaltenen Heilswahrheiten geführt zu werden. Doch wird der Sinn der Schrift nicht von Allen mit gleicher Klarheit und Tiefe erfasst; es giebt vielmehr verschiedene Stufen des Verständnisses, von der untersten bis zur höchsten, von der dürftigen Einsicht des Ungebildeten bis zur höchsten Erleuchtung eines Apostels. Dennoch sind gerade die erhabensten Wahrheiten der Bibel auch dem gemeinen Verstande zugänglich; es ist nicht Alles darin gleich schwer zu begreifen, und bei anhaltender Beschäftigung mit dem Worte Gottes erschliesst sich der Sinn desselben dem treulich Erkenntniss Suchenden unter dem Beistande des göttlichen Geistes immer mehr und mehr. Gelehrte Kenntnisse, deren der Theologe zur Schriftauslegung durchaus bedarf, sind dem gemeinen Christen entbehrlich und werden überhaupt nur dann heilsam sein, wenn sie zur Befestigung im wahren Glauben, nicht aber zur Gründung desselben verwendet werden, die das Werk allein des heiligen Geistes ist. Derselbe erleuchtet aber nicht nur den einzelnen Gläubigen, sondern auch die Gesammtheit der Gläubigen über den Sinn der Schrift und erhält eine so lebendige und innige Gemeinschaft unter ihnen, dass der Schatz der Glaubenswahrheiten, welchen die Gesammtheit besitzt, durch Mittheilung auch des Einzelnen Eigenthum wird, und was dem Einzelnen an Erkenntniss gewährt, wird



durch ebendasselbe Mittel auch an die Gesamtheit gelangt. Es wird also durch die Kirche des Herrn der religiöse Glaube dem Individuum vermittelt und nur so sein Eigenthum und hat als Glaube der ganzen Kirche zugleich die Bürgschaft der Wahrheit für sich, da der wahre Glaube kein besonderer, sondern nur ein allgemeiner sein kann, das Besondere aber im Glauben des Einzelnen eben das Falsche ist. Der Christ darf also nur dann von der Wahrheit seines Glaubens überzeugt sein, wenn das, was er glaubt, auch der Glaube der Kirche ist.

Der kirchliche Glaube kann aber in nichts Anderem bestehen, als in dem, was von Glaubenswahrheiten sich in der Bibel findet. Die heilige Schrift hält einem Jeden den seligmachenden Glauben vor und fordert Annahme desselben, jedoch eine Annahme mit klarem Bewusstsein dessen, was man annimmt. Klar bewusst können wir uns aber nur dann unseres Glaubens werden, wenn wir in bestimmten Worten aussprechen, was wir glauben. Es ist daher nicht genug, dass uns die christlichen Glaubenswahrheiten in der Bibel vorgehalten werden, sondern es bedarf auch unsererseits einer Erklärung, in welcher bestimmten Weise wir dieselben auffassen, und dieses geschieht in dem Symbol. Hieraus erhellt, dass die Schrift das Symbol eben so wenig entbehrlich macht, wie das Symbol die Schrift, sondern dass beide durchaus nothwendig neben einander existiren. Wenn ferner die christliche Kirche nur eine Vereinigung ihrer Glieder im wahren Glauben ist, wie wäre diese Vereinigung möglich ohne ein Bekenntnis, das diesen Glauben feststellt? Das Symbol ist das Princip alles kirchlichen Lebens, und ohne Symbol ist keine Kirche möglich. Oder soll die Kirche ihren Glauben nicht bekennen? Weder ihr gutes Recht noch ihre heilige Verpflichtung hierzu kann irgend wie zweifelhaft sein. Ja wollte sie auch schweigen, so vermöchte sie es nicht der leuchtenden und beseligenden Wahrheit gegenüber. Die Unendlichkeit des christlichen Glaubensinhaltes im Geisteswort der Schrift erleidet zwar durch den Eintritt in das menschliche Bewusstsein und durch den Ausdruck im Menschenwort eine Beschränkung, die nicht zulässt, dass das Symbol der heiligen Schrift gleichgeachtet werde. Der Werth jedes Glaubensbekenntnisses ist bedingt allein von dem Grade der Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift. Keines hat, wie diese, die Bestimmung Stiftungsurkunde der wahren Religion zu sein, weil keines auf unmittelbarer göttlicher Eingebung beruht. Jedes Symbol ist mehr oder minder das Werk der Reflexion, der Berechnung auf dogmatische Gegensätze und gelehrter Thätigkeit. Es kann sein Ansehen für das kirchliche Leben verlieren und durch neue der christlichen Wahrheit näher tretende ersetzt werden, während das Wort Gottes ein unvergängliches Ansehen hat und unersetzlich ist. Dennoch wäre es ein Irrthum zu glauben, dass die Symbole, denen Wahrheit zum Grunde liegt, ohne Hilfe des heiligen Geistes festgestellt worden seien; vielmehr sind die Verfasser derselben des göttlichen Beistandes nicht nur bedürftig gewesen, sondern auch mehr oder minder theilhaftig geworden, um das göttliche Wort der Schrift richtig verstehen und treu in den menschlichen Ausdruck übertragen zu können.

Es geht das Symbol aber nicht nur nothwendig aus der Seele der Gläubigen hervor, die nicht anders können, als freudig die Heilswahrheiten der Bibel bekennen, sondern es werden damit auch mehrere Zwecke erreicht, die mit dem Bestehen und Gedeihen der Kirche enge verbunden sind. Die Genossen einer Kirche besitzen in ihrem Glaubensbekenntnis eine Quelle, aus der sie immer von Neuem Gewissheit darüber schöpfen können, was Glaube und Lehre ihrer Kirche sei. Hierdurch wird verhütet, dass sich Unsicherheit und Unwissenheit über diese wichtigste Angelegenheit unter den Gliedern der Kirche verbreite, Glaubens- und Lehrwillkür Platz greife, die Kirche eine chaotische Masse von Gläubigen der verschiedensten Art werde, der verschiedenartige Glaube in gänzlichen Unglauben umschlage und das Band der Kirchengemeinschaft sich löse. Die Kirche darf daher ihren Gliedern nicht überlassen zu glauben und zu lehren, was sie



wollen, so wenig als der Staat seinen Bürgern überlassen darf zu thun, was sie wollen. Zwar muss der Kirche die Glaubens- und Lehrfreiheit gewahrt werden; doch ist es eine unabweisliche Forderung eben dieser Freiheit, die ohne Ordnung und Gesetzmässigkeit nicht bestehen kann, dass die Grundbestimmungen des christlichen Glaubens feststehen und nicht der Willkür gelehrter Deutelei und dem Gezänk des rasonnirenden Verstandes und Eigendünkels überlassen werden. Dieser Forderung kann die Kirche nur durch den Besitz eines Symbols genügen; doch dient dasselbe noch folgenden zwei Zwecken.

So lange die Verhältnisse der christlichen Kirche noch einfach waren, und ihre Glieder unter äusserem Druck die Erfüllung ihres Christenberufes vorzugsweise in hingebender und aufopfernder Bruderliebe suchten, genügte ihnen ein einfaches Bekenntniss der offenbarten Glaubenswahrheiten, das, eben weil es die Grundelemente des christlichen Glaubens in einfachster Fassung enthielt, sein ursprüngliches Ansehen bis in die spätesten Zeiten bewahrte und wesentliche Grundlage aller späteren Glaubensbekenntnisse wurde. Als aber jener Druck im Laufe der Zeit aufhörte, und das Christenthum mit seiner Alles belebenden Kraft nicht bloss das Gefühl, sondern auch die Speculation wach rief, konnte es nicht ausbleiben, dass man in die Tiefen der göttlichen Offenbarung einzudringen suchte, verschiedene Anschauungsweisen der christlichen Glaubenswahrheiten entwickelte und endlich als Richtschnur fixirte. Je mehr dieses zu Trennungen und neuen Formen der Kirche führte, desto mehr musste das Bedürfniss neuer Glaubensbekenntnisse fühlbar werden, die das besondere Schriftverständniss über die streitigen Punkte darlegten, das Fremdartige aus der Glaubensbestimmung ausschieden und das Verhältniss genau bezeichneten, worin der Glaube einer Kirche zu dem der anderen stand. Dergleichen neue Symbole waren ebensowohl eine Folge des berechtigten Strebens nach schriftgemässer Glaubensbestimmung, als ein Werk innerer Nothwendigkeit, weil davon das Dasein der Kirche abhing.

Endlich hat die Kirche eine wesentliche Beziehung zum Staat und der Staat zur Kirche, so dass die Kirche nicht ohne Staat, der Staat nicht ohne Kirche bestehen kann. Grosse Bewegungen im kirchlichen Leben bleiben nicht ohne Einfluss auf den Staat und umgekehrt. Die Einwirkung ist gegenseitig. Glaubensneuerungen namentlich bedingen die sittlichen Begriffe und diese wieder das sittliche Leben der Völker, wovon das Wohl oder Wehe der Staaten abhängt. Es kann daher dem Staat nicht gleichgültig sein, welcher Glaube im Volke verbreitet werde, und er hat ein wohlbegründetes Recht zu fragen, welches der Glaube der Kirche sei, die in ihm ein Dasein sucht. Es kann ihm um seiner selbstwillen die Antwort nicht genügen, dass der Glaube abstrakt und nur in Gedanken der Kirchengenossen vorhanden sei, sondern er bedarf zu seiner Sicherheit einer konkreten Urkunde über denselben oder einer symbolischen Schrift. Die christliche Kirche hat auch von jeher zwar nicht das Recht der Glaubensbestimmung, wohl aber das Recht der Glaubensbeaufsichtigung seitens des Staats anerkannt. Schon zur Zeit ihrer ersten und unter heftigen Verfolgungen bewerkstelligten Ausbreitung im römischen Reich hat sie ihr Glaubensbekenntniss in der Form von Apologien dem Staat dargelegt und, als sie Staatskirche geworden war, denselben gleichfalls nicht ohne Kenntniss ihrer neuen Symbole gelassen. Je mehr die Kirche aber den Staat durch die öffentliche Darlegung ihres Glaubensbekenntnisses von der Heilsamkeit desselben überzeugt hat, desto mehr darf sie auch erwarten, vom Staat in ihren Interessen geschützt und gefördert zu werden.

Aus dem Obigen erhellt, dass die christliche Kirche zu allen Zeiten eines Glaubensbekenntnisses nicht entbehren konnte. Daher hat sie auch von jeher dafür gesorgt, dass sich dasselbe in ihren Angehörigen lebendig erhalte. Die durch ein gemeinsames Glaubensbekenntniss schon Verbundenen nehmen mittelst desselben die Neugeborenen in ihren Kreis auf, lassen sie darüber belehren und auch sie selbst dann dasselbe Bekenntniss ablegen. Der ganze Gottesdienst ist so eingerichtet, dass die Gemeinde oft an ihr



Symbol erinnert wird. Denn, wie dasselbe aus frommem Glauben hervorgegangen ist, dient es auch wieder zur Stärkung des Glaubens und der Frömmigkeit.

Es konnte nicht ausbleiben, dass das göttliche Wort und Werk des Erlösers mit der siegreichen Kraft ihrer Wahrheit in der Seele der Jünger alsbald Glauben wirkten und sie zu freudigem Bekenntniß desselben trieben. Einen Beweis dafür finden wir Matth. 16, 16, wo Petrus auf die Frage des Herrn: „Wer sagt denn ihr, dass ich sei?“ antwortet: „Du bist der Sohn des lebendigen Gottes!“ Auf ein ähnliches einfaches Bekenntniß taufte Philippus den Kämmerer aus Mohrenland (Apg. 8, 37). Am vollständigsten finden sich aber die wesentlichen Bestandtheile des christlichen Glaubensbekenntnisses in den wenigen einfachen Worten, womit der Herr die Taufe einsetzte (Matth. 28, 19). Sie enthalten die Grundlehren des Christenthums von Gott als Vater, Sohn und Geist. Ein diesen Worten entsprechendes Glaubensbekenntniß wurde ohne Zweifel schon in der apostolischen Zeit dem Unterricht im Christenthum zum Grunde gelegt, jedoch nach dem Bedürfniss der Katechumenen durch erklärende Zusätze zu den drei Artikeln mehr oder weniger erweitert. Hierdurch entstanden verschiedene Formulare des christlichen Glaubensbekenntnisses, unter denen das sogenannte Symbolum apostolicum\*) sich durch Schlichtheit, Einfachheit und Festigkeit auszeichnet, am wenigsten polemische Beziehungen nach aussen enthält und daher wohl das älteste und ursprünglichste sein dürfte. Zwar lässt sich nicht erweisen, dass die Form desselben apostolischen Ursprungs sei; doch steht es fest, dass der Inhalt dem Geiste der Apostel ganz entspricht und mit den wesentlichsten Lehren der heiligen Schrift vollkommen übereinstimmt. Hieraus erklärt sich denn auch das in der christlichen Kirche fortdauernde und allgemeine Ansehen dieses Glaubensbekenntnisses.

Als weitere Entwicklung der im apostolischen Symbolum enthaltenen Glaubenswahrheiten, namentlich des zweiten Artikels, ist das Symbolum Nicaenum\*\*) zu betrachten, das Ergebniss des ersten ökumenischen Concils, welches Constantin der Grosse aus Anlass des zwischen dem Bischof Alexander und dem Presbyter Arius zu Alexandrien über die göttliche Würde Christi entstandenen Streites im Jahre 325 nach Nicäa berufen hatte. Arius behauptete nämlich, dass der Logos einst durch den göttlichen Willen aus Nichts

\*) Credo in Deum, Patrem omnipotentem, creatorem coeli et terrae.

Et in Jesum Christum, Filium ejus unicum, dominum nostrum: qui conceptus est de Spiritu Sancto, natus ex Maria virgine; passus sub Pontio Pilato, crucifixus, mortuus et sepultus; descendit ad inferna, tertia die resurrexit a mortuis, adscendit ad coelos, sedet ad dextram Dei, Patris omnipotentis: inde venturus est, judicare vivos et mortuos.

Credo in Spiritum Sanctum; sanctam ecclesiam catholicam, sanctorum communionem; remissionem peccatorum; carnis resurrectionem et vitam aeternam. Amen.

\*\*) Das Symbolum Nicaenum lautet also: Πιστεύομεν εἰς ἕνα Θεόν, πατέρα παντοκράτορα, πάντων ὁρατῶν τε καὶ ἀορατῶν ποιητήν. Καὶ εἰς ἕνα κύριον Ἰησοῦν Χριστόν, τὸν υἱὸν τοῦ Θεοῦ, γεννηθέντα ἐκ τοῦ πατρὸς μονογενῆ, τουτέστιν ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρὸς, Θεὸν ἐκ Θεοῦ, φῶς ἐκ φωτός, Θεὸν ἀληθινὸν ἐκ Θεοῦ ἀληθινοῦ, γεννηθέντα, οὐ ποιηθέντα, ὁμοούσιον τῷ πατρί· δι' οὗ τὰ πάντα ἐγένετο, τὰ τε ἐν τῷ οὐρανῷ καὶ τὰ ἐν τῇ γῆ· τὸν δι' ἡμᾶς τοὺς ἀνθρώπους καὶ διὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν κατελθόντα καὶ σαρκωθέντα καὶ ἐνανθρωπήσαντα, παθόντα καὶ ἀναστάντα τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ, ἀνελθόντα εἰς τοὺς οὐρανοὺς καὶ ἐρχόμενον κρῖναι ζώντας καὶ νεκρούς. Καὶ εἰς τὸ ἅγιον πνεῦμα. Τοὺς δὲ λέγοντας, ὅτι ἦν ποτὲ ὅτε οὐκ ἦν, καὶ πρὶν γεννηθῆναι οὐκ ἦν, καὶ ὅτι ἐξ οὐκ ὄντων ἐγένετο, ἢ ἐξ ἑτέρας ὑποστάσεως ἢ οὐσίας φάσκοντας εἶναι, ἢ κτιστὸν, τρεπτὸν ἢ ἀλλοιωτὸν τὸν υἱὸν τοῦ Θεοῦ, ἀναθεματίζει ἡ καθολικὴ ἐκκλησία.



geschaffen, erstes Geschöpf und Weltschöpfer, daher allerdings Gott zu nennen, doch abhängig vom Vater sei. Alexander und seine Partei, darunter der hochbegabte Archidiaconus Athanasius zu Alexandrien erklärten dagegen, dass der Logos von Ewigkeit her aus dem Wesen Gottes gezeugt, daher Gott von Gott und mit dem Vater gleiches Wesens sei. Das Concil trat in seinem Beschlusse der letzteren Ansicht bei. Hatte das nicänische Concil noch keine nähere Bestimmung über das Dogma des heiligen Geistes gegeben; so kam es hierzu auf dem von Theodosius dem Grossen im Jahre 381 nach Constantinopel berufenen zweiten ökumenischen Concil. Hier wurde anerkannt, dass der heilige Geist gleiches Wesens mit Gott dem Vater und dem Sohne sei, und bestimmt, dass dem heiligen Geist, der vom Vater ausgehe, dieselbe Anbetung wie Gott dem Vater und dem Sohne gebühre.\*) Seine Vollendung erhielt dieses Dogma jedoch erst durch den Beschluss der Kirchenversammlung zu Toledo vom Jahre 589, wo das nicäno-constantinopolitanische Symbol dahin ergänzt wurde, dass der heilige Geist nicht nur vom Vater, sondern auch vom Sohne ausgehe, weswegen den Worten dieses Symbols: Sp. 5., qui procedit ex patre die Bestimmung filioque hinzugefügt wurde. Dieser Zusatz galt schon im neunten Jahrhundert für rechtgläubig in der ganzen occidentalischen Kirche, während die orientalische sich stets dagegen gesträubt hat.

Das sogenannte Symbolum Athanasianum\*\*) macht die Seligkeit von dem Glauben

\*) Symb. Nicaeno-Constantinopolitanum. *Πιστεύομεν εἰς ἕνα Θεόν, πατέρα παντοκράτορα, ποιητὴν οὐρανοῦ καὶ γῆς, ὁρατῶν τε πάντων καὶ ἀορατῶν. καὶ εἰς ἕνα κύριον Ἰησοῦν Χριστόν, τὸν υἱὸν τοῦ Θεοῦ τὸν μονογενῆ, τὸν ἐκ τοῦ πατρὸς γεννηθέντα πρὸ πάντων τῶν αἰώνων, φῶς ἐκ φωτός, Θεὸν ἀληθινὸν ἐκ Θεοῦ ἀληθινοῦ, γεννηθέντα οὐ ποιηθέντα, ὁμοούσιον τῷ πατρὶ, δι' οὗ τὰ πάντα ἐγένετο. Τὸν δι' ἡμᾶς τοὺς ἀνθρώπους καὶ διὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν κατελθόντα ἐκ τῶν οὐρανῶν, καὶ σαρκωθέντα ἐκ πνεύματος ἁγίου καὶ Μαρίας τῆς παρθένου, καὶ ἐνανθρωπήσαντα· σταυρωθέντα τε ὑπὲρ ἡμῶν ἐπὶ Ποντίου Πιλάτου, καὶ παθόντα καὶ ταφέντα καὶ ἀναστάντα ἐν τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ κατὰ τὰς γραφάς· καὶ ἀνελθόντα εἰς τοὺς οὐρανοὺς, καὶ καθεζόμενον ἐκ δεξιῶν τοῦ πατρὸς, καὶ πάλιν ἐρχόμενον μετὰ δόξης κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς· οὗ τῆς βασιλείας οὐκ ἔστι τέλος. Καὶ εἰς τὸ ἅγιον πνεῦμα, τὸ κύριον, τὸ ζωοποιόν, τὸ ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορευόμενον, τὸ σὺν πατρὶ καὶ υἱῷ συμπροσκυνούμενον καὶ συνδοξαζόμενον, τὸ λαλῆσαν διὰ τῶν προφητῶν· εἰς μίαν ἁγίαν καθολικὴν καὶ ἀποστολικὴν ἐκκλησίαν. Ὁμολογοῦμεν ἕν βάπτισμα εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν· προσδοκῶμεν ἀνάστασιν νεκρῶν καὶ ζωὴν τοῦ μέλλοντος αἰῶνος. Ἀμήν.*

\*\*) Quicumque vult salvus esse, ante omnia opus est, ut teneat catholicam fidem. Quam nisi quisque integram inviolatamque servaverit, absque dubio in aeternum peribit. Fides autem catholica haec est, ut unum Deum in trinitate et trinitatem in unitate veneremur. Neque confundentes personas, neque substantiam separantes. Alia est enim persona Patris, alia Filii, alia Spiritus Sancti. Sed Patris et Filii et Spiritus Sancti una est divinitas, aequalis gloria, coaeterna majestas. Qualis Pater, talis Filius, talis Spiritus Sanctus. Increatus Pater, increatus Filius, increatus Spiritus Sanctus. Immensus Pater, immensus Filius, immensus Spiritus Sanctus. Aeternus Pater, aeternus Filius, aeternus Spiritus Sanctus: Et tamen non tres aeterni, sed unus aeternus; Sicut non tres increati nec tres immensi, sed unus increatus et unus immensus. Similiter omnipotens Pater, omnipotens Filius, omnipotens Spiritus Sanctus: Et tamen non tres omnipotentes, sed unus omnipotens. Ita Deus Pater, Deus Filius, Deus Spiritus Sanctus: Et tamen non tres Dii, sed unus est Deus. Ita dominus Pater, dominus Filius, dominus Spiritus Sanctus: Et tamen non tres domini, sed unus est dominus. Quia sicut singulatim unamquamque personam Deum ac dominum confiteri, Christiana veritate compellimur: Ita tres Deos aut tres dominos dicere, catholica religione prohibemur. Pater a nullo est



an die göttliche Dreieinigkeit abhängig und entwickelt dieses Dogma im Geiste des Athanasius mit Reinheit und Präcision. Indem dieses Glaubensbekenntniß mit scharfer Distinction der Gegensätze auch die Resultate der Streitigkeiten über das Verhältniß der göttlichen und der menschlichen Natur in Christo und über das Ausgehen des heiligen Geistes nicht nur vom Vater, sondern auch vom Sohne enthält, bezeichnet es unverkennbar einen Fortschritt in der Dogmatik und verdient mit Recht das hohe Ansehen, das es im christlichen Alterthum namentlich in der abendländischen Kirche hatte und noch heute in der theologischen Wissenschaft genießt. Die athanasische Abfassung desselben wird freilich mit Grund bestritten, da die Zeitgenossen des Athanasius und die nächsten Schriftsteller dasselbe nicht erwähnen, es in den besten Handschriften des Athanasius nicht vorhanden ist, und offenbare Beziehungen auf viel spätere Streitigkeiten; hätte es Athanasius verfasst, unerklärlich wären. Der Umstand namentlich, dass die Lehre vom Ausgehen des heiligen Geistes vom Vater und vom Sohne Berücksichtigung darin findet, macht es wahrscheinlich, dass dasselbe etwa um das Jahr 600 entstanden und occidentalischen Ursprungs sei, wiewohl nicht geleugnet werden kann, dass es im scharfsinnigen Geiste des Athanasius abgefasst ist.

Die drei Symbole, das apostolicum, Nicaenum und Athanasianum, heissen allgemeine oder ökumenische nicht nur, weil ihr wesentlicher Inhalt Gegenstand des Glaubens der ganzen christlichen Kirche geworden ist, sondern auch Gegenstand des Glaubens der ganzen Menschheit werden soll. Denn da das Christenthum nach seiner göttlichen Bestimmung die Weltreligion ist und, was es an sich ist, auch werden muss, diese Symbole aber den Kern der christlichen Glaubenswahrheiten enthalten, so muss der darin ausgesprochene Glaube auch Gemeingut der ganzen Menschheit werden. Dieses geschieht aber, indem die christliche Kirche unablässig thätig ist, ihren Glauben nicht nur dem in ihrer Mitte heranwachsenden Geschlecht mitzuthellen, sondern auch über diese Grenzen hinaus weiter und weiter zu verbreiten. Dass ihr dieses unter dem Schutz und Beistand des

factus, nec creatus, nec genitus. Filius a Patre solo est, non factus, nec creatus, sed genitus. Spiritus Sanctus a Patre et Filio, non factus, nec creatus, nec genitus, sed procedens. Unus ergo Pater, non tres Patres; unus Filius, non tres Filii: unus Spiritus Sanctus, non tres Spiritus Sancti. Et in hac trinitate nihil prius aut posterius, nihil majus aut minus: Sed totae tres personae coaeternae sibi sunt et coaequales, ita ut per omnia, sicut jam supra dictum est, et trinitas in unitate et unitas in trinitate veneranda sit. Qui vult ergo salvus esse, ita de trinitate sentiat. Sed necessarium est ad aeternam salutem, ut incarnationem quoque domini nostri Jesu Christi fideliter credat. Est ergo fides recta, ut credamus et confiteamur, quia dominus noster Jesus Christus, Dei Filius, Deus et homo est: Deus ex substantia Patris ante saecula genitus, homo ex substantia matris in saeculo natus: Perfectus Deus, perfectus homo, ex anima rationali et humana carne subsistens: Aequalis Patri secundum divinitatem, minor Patre secundum humanitatem: Qui, licet Deus sit et homo, non duo tamen, sed unus est Christus; unus autem non conversione divinitatis in carnem, sed assumptione humanitatis in Deum: Unus omnino, non confusione substantiae, sed unitate personae. Nam sicut anima rationalis et caro unus est homo: ita Deus et homo unus est Christus: Qui passus est pro nostra salute, descendit ad inferos, tertia die resurrexit a mortuis, Adscendit ad coelos, sedet ad dextram Dei, Patris omnipotentis: Inde venturus est, judicare vivos et mortuos. Ad cujus adventum omnes homines resurgere habent cum corporibus suis, Et redditori sunt de factis propriis rationem: Et qui bona egerunt, ibunt in vitam aeternam; qui vero mala, in ignem aeternum. Haec est fides catholica, quam nisi quisque fideliter firmiterque crediderit, salvus esse non poterit.



heiligen Geistes, ohne den ihr Bemühen erfolglos wäre, mehr und mehr gelingt, beweist die Geschichte ihrer Verbreitung bis auf den heutigen Tag. Wenn gleich nun das nicänische und athanasianische Symbolum ihrer Materie nach in der Kirche lebendig geeliebt sind, so sind sie es doch nicht auch ihrer Form nach geblieben, theils, weil sie nur nähere Ausführungen des apostolischen Symbolums enthalten, theils weil die theologischen Lehrmeinungen, denen sie entgegengesetzt waren, geschwunden sind. Das apostolische Symbolum dagegen hat sich zu allen Zeiten sowohl dem Inhalt, als auch der Form nach in der Kirche lebendig erhalten. Die hohe Bedeutung dieser Grundform der christlichen Lehre liegt hauptsächlich in ihrem Verhältniss zur heiligen Schrift, deren treuster Spiegel sie ist, so dass in ihr der hauptsächlichste Schriftverstand gegeben ist, nur nach ihr die Bibel richtig verstanden und erklärt werden und Nichts in dieser enthalten sein oder daraus mit Recht entwickelt werden kann, was dieser aus der apostolischen Zeit überlieferten Grundfeste des christlichen Glaubens widerspricht. So hat derselbe heilige Geist, dem wir die heilige Schrift verdanken, uns auch ihres richtigen Verständnisses in den Hauptpunkten des Glaubens gewiss gemacht; alles Uebrige und Einzelne findet seine Richtigkeit nur darin, dass es dieser apostolischen Glaubensregel entsprechend ist.

Hätte die göttliche Vorsehung der Kirche nur die heilige Schrift und nicht zugleich auch eine authentische Richtschnur ihrer Auslegung in Betreff der Hauptstücke des christlichen Glaubens gegeben; so liesse sich nicht begreifen, wie derselbe sich in seiner Echtheit und Wahrheit hätte erhalten können. Ohne Zweifel hätten Willkür, Böswilligkeit und Irthum den Sinn des göttlichen Wortes entstellt, gefälscht und verfehlt und endlich eine völlige Auflösung des Glaubens und dadurch der Kirche herbeigeführt. Was also die sich selbst überlassene und strauchelnde Erklärung preisgegebene heilige Schrift an und für sich nicht leisten konnte, sollte sie mit Hilfe dieser authentischen Interpretation ihres wesentlichen Inhaltes leisten, nämlich den einen christlichen, apostolischen Glauben für alle Zeiten bewahren und dadurch die Einheit der Lehre und Kirche sichern. Die Einheit aber der Kirche in den wesentlichen Glaubenspunkten, welche durch die ununterbrochene Ueberlieferung des apostolischen Glaubensbekenntnisses zum Zweck richtiger Schrifterklärung erreicht werden sollte und zu allen Zeiten wirklich erreicht worden ist, schliesst keineswegs die graduelle Verschiedenheit der Erkenntniss unter den einzelnen Gliedern der Kirche aus. Diese ist vielmehr eine nothwendige Folge einerseits der unergründlichen Tiefe der heiligen Schrift, andererseits der grösseren oder geringeren Kraft des individuellen menschlichen Geistes. Die apostolische Glaubensregel enthält nur die wesentlichen Elemente des christlichen Glaubens, ohne deren Bekenntniss man kein Christ sein kann, hindert aber durchaus nicht, dass der Sinn der heiligen Schrift sich in diesen und allen anderen Punkten einem Jeden eigenthümlich erschliesse.

Die Behauptung, dass das apostolische Symbolum der Kirche von jeher ein lästiger Zwang gewesen sei und den Geistern drückende Fesseln angelegt habe, wird leicht widerlegt, wenn man bedenkt, dass dasselbe, wie aus dem dringendsten Lebensbedürfniss, so auch aus der höchsten Freiheit der Kirche hervor- und mit derselben Freiheit auf alle folgenden Zeiten übergegangen ist. Denn ohne einen klar und bestimmt bekannten Glauben konnte die Kirche weder entstehen noch bestehen, und sprach sie denselben in einem Bekenntniss aus, so that sie nur öffentlich kund, was der Gegenstand ihrer höchsten und freisten Liebe und der Grund ihrer Seligkeit war. Es kam Jedem mit seinem Bekenntniss nur darauf an, ein Christ zu sein und der eigenen Seligkeit auch die Mit- und Nachwelt theilhaftig zu machen. Wie könnte hierbei wohl von Zwang und Fesseln die Rede sein? Das apostolische Glaubensbekenntniss ist vielmehr ein Erzeugniss der vollkommensten Freiheit der christlichen Kirche und, wie es dieses ist, so hat es auch zu allen Zeiten den Bekennern seines Glaubensinhaltes die uneingeschränkste Freiheit



gelassen zu untersuchen, ob und in wie fern die in Gott, dem Urgrund aller Wahrheit, begründeten Lehren des christlichen Glaubens in ihm, dem apostolischen Symbolum, zusammengefasst oder in der heiligen Schrift zerstreut, in beiden aber zunächst von Menschen wahr und richtig aufgefasst und dargestellt seien. Denn die Wahrheit, in welcher Gestalt sie auch auftrate, hat auch die strengste, wenn nur aus reiner Wahrheitsliebe unternommene Prüfung nicht zu scheuen. Erst aus solcher Prüfung kam eine lebendige Erkenntniss des überlieferten Glaubens, hervorgehen, und wie es ein unbestreitbares Recht, so ist es auch eine heilige Pflicht der Gläubigen Alles zu prüfen, nicht damit der Glaube und dessen Bekenntniss, wohl aber damit auch Erkenntniss vom Glauben und seinem göttlichen Ursprung sei.

Eines aber ist in dieser Hinsicht wohl zu erwägen, damit man das Rechte nicht verfehle. Die heilige Schrift und das apostolische Symbolum enthalten als Schöpfungen des heiligen Geistes göttliche Wahrheit. Diese göttliche Wahrheit ist dargestellt in Worten menschlicher Sprache, als dem geeignetsten Verständigungsmittel zwischen der Gottheit und der Menschheit. Die göttliche Wahrheit ist nun aber von unerschöpflicher Fülle, das Wort menschlicher Sprache, sei es auch das treueste Bild, von nie ganz erschöpfender Bezeichnung. Es muss daher an der heiligen Schrift, wie an dem apostolischen Symbolum, der göttliche Inhalt von der menschlichen Form sorgfältig unterschieden werden; doch darf diese Unterscheidung nicht zur Scheidung des nothwendig mit einander Verbundenen führen, sondern soll nur die Verwechslung beider verhüten. Durch die Verwechslung und durch die Scheidung des Göttlichen und des Menschlichen in der heiligen Schrift und in dem apostolischen Glaubensbekenntniss sind aber leider die grössten Missverständnisse und Uebel in der christlichen Kirche entstanden, durch die Verwechslung namentlich in der römischen, durch die Scheidung in der evangelischen Kirche. Denn indem man dort den buchstäblichen Sinn der Offenbarungsworte für die offenbarte göttliche Wahrheit selbst ansah und ohne Prüfung als solche anzunehmen gebot, hier oft die göttliche Wahrheit ausser ihrer bestimmten menschlichen Gestaltung suchte und diese Jedem überliess: so konnte man auf der einen Seite zwar die Einheit, aber nicht zugleich auch die Freiheit, auf der andern zwar die Freiheit, aber nicht zugleich auch die Einheit der Erklärung des göttlichen Wortes wahren. Daher artete denn auch jene Einheit in der römischen Kirche bald in Glaubens- und Gewissenszwang, diese Freiheit in der evangelischen Kirche aber bei Manchen in Willkür und Zügellosigkeit aus.

Die römische Kirche hatte Jahrhunderte hindurch diesen Glaubens- und Gewissenszwang ausgeübt, den Glauben gefälscht, die Gewissen mit Menschensatzungen, als seien sie Gottes Gebote, beschwert, eine bloss äusserliche Theilnahme am Gottesdienst begünstigt, Erkenntniss und Ueberzeugung geflissentlich unterdrückt: da wurden zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in und mit der evangelischen Kirche der echte christliche Glaube und die wahre Denk- und Gewissensfreiheit wieder aufgerichtet, da das starre Festhalten der römischen Kirche an der Unwahrheit und dem Unrecht es nothwendig machte, eine neue Kirche mit einem neuen Glaubensbekenntniss zu stiften, welche Freiheit gewährte von dem in der alten herrschenden Glaubens- und Gewissenszwang. So hat der hartnäckige Widerstand, womit die römische Kirche alle Verbesserungsversuche ihres traurigen Zustandes vereitelte, eine neue Trennung in der einen und allgemeinen christlichen Kirche zur Folge gehabt, nachdem schon im elften Jahrhundert das kirchliche Band zwischen dem Orient und Occident durch bischöfliche Ehr- und Herrschsucht gelöst worden war. Dennoch besteht die eine und allgemeine christliche Kirche in allen diesen Partikularkirchen in sofern fort, als sie alle von demselben heiligen Geist belebt werden, jedoch so, dass sie, mehr oder minder über die christliche Wahrheit erleuchtet, ein näheres oder entfernteres Verhältniss zu ihm haben. Diese Behauptung findet ihre Bestätigung in der Thatsache, dass sie alle auf dem gemeinsamen Grunde des aposto-



lischen Symbolums ruhen, durch dessen Bekenntniß sie ihren ursprünglichen christlichen Charakter erweisen, und doch auch nach dem Bedürfniss eigene Glaubensbekenntnisse hinzugefügt haben, worin sie ihre besondere Glaubensbestimmtheit und gegenseitige Abweichung von einander darlegen. So haben sich an die drei universalen Glaubensbekenntnisse noch mehrere partikuläre gereiht.

Der römischen Kirche stellte die evangelische ihr erstes öffentliches und gemeinsames Glaubensbekenntniß in der augsburgischen Confession entgegen. Nachdem dieselbe von Philipp Melanchthon in lateinischer und deutscher Sprache verfasst und von Martin Luther gutgeheissen worden war; wurde sie auf dem Reichstage zu Augsburg vom Jahre 1530 in deutscher Sprache nicht ohne grossen Eindruck auf die ganze Versammlung vorgelesen und ein lateinisches und ein deutsches Exemplar derselben dem Kaiser Karl V. von den Protestanten übergeben. Dieses Glaubensbekenntniß zeichnet sich eben so sehr durch seine Klarheit und Bündigkeit, als durch seine Entschiedenheit und Milde aus. Es hat zwei Theile, von denen der erste mehr positiv und doctrinell, der zweite mehr negativ und polemisch ist. Der erste enthält in 21 Artikeln den Gesamtbegriff der christlichen oder evangelischen Lehre, ohne darum eine erschöpfende Darstellung derselben zu sein. Zuerst wird von den Grundlagen des christlichen Glaubens, den Lehren von dem dreieinigen Gott, von der Erbsünde, von Christo und von der Rechtfertigung, gehandelt; hieran schliesst sich die Lehre von der Kirche und den Sacramenten; hierauf folgen die Grundsätze über Kirchenordnung und Verhältniss von Kirche und Staat und endlich die nähere Erörterung noch einiger einzelnen mit dem Früheren in Verbindung stehenden Punkte, so jedoch, dass überall die entgegenstehenden unchristlichen Lehrmeinungen ausdrücklich verworfen werden. Der zweite Theil deckt auf und verwirft die in der römischen Kirche herrschenden Missbräuche. Es werden namentlich folgende sieben nachgewiesen: die Kelchentziehung, das Verbot der Priesterehe, der Messaberglauben, die Ohrenbeichte, das verdienstliche Fasten, das Klostergelübde und die unctionelle Bischofsgewalt. Der belebende Mittelpunkt dieses ganzen Glaubensbekenntnisses ist aber Christus und sein Verdienst, als der alleinige Grund der Rechtfertigung, Heiligung und Beseligung, und diese allein selig machende Wahrheit zieht sich durch die ganze Confession als der verbindende goldene Faden hindurch. Da dieses Glaubensbekenntniß sich an das apostolische Symbolum und hierdurch an den einen und allgemeinen christlichen Glauben anschliesst; so ist damit der Vorwurf widerlegt, als hätte man sich durch die Befreiung von den Menschengesetzen der römischen Kirche von der christlichen Kirche überhaupt getrennt. Vielmehr wollte man dadurch aus der falschen zur wahren christlichen Kirche zurückkehren. Indem die evangelische Kirche in der augsburgischen Confession an dem apostolischen Glauben festhielt, bewahrte sie die Uebereinstimmung mit allen wahren Christen zu allen Zeiten und in allen Ländern; indem sie sich aber in diesem Symbol von den Irrlehren und Missbräuchen der römischen Kirche lossagte, trat sie nur gegen diese in einen bestimmten Gegensatz.

Da die papistischen Theologen eine Confutation der augsburgischen Confession verfasst hatten, und der Kaiser drohend die Anerkennung derselben von den Protestanten verlangte; so überreichten diese ihm eine von Melanchthon in lateinischer Sprache entworfene Apologie ihres Glaubensbekenntnisses, deren Annahme jedoch verweigert wurde. Als nach dem Schlusse des Reichstages ein vollständiges Exemplar der Confutation in die Hände der Protestanten gekommen war; arbeitete Melanchthon jene Vertheidigungsschrift zu der Vollendung aus, in welcher sie im Jahr 1531 herausgegeben wurde. Wegen ihrer nahen Beziehung zur augsburgischen Confession, deren vortreffliche Erläuterungsschrift sie zugleich ist, besonders hinsichtlich der Lehre von der Vergebung der Sünden und von der Rechtfertigung durch den Glauben, aber auch in Betreff anderer streitigen



Punkte, ist sie mit Recht in die Reihe der Symbole der lutherischen Kirche aufgenommen worden.

Eben sowohl gehören dahin die schmalkaldischen Artikel. Sie wurden auf den Wunsch des Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrichs des Grossmüthigen, von Luther im December des Jahres 1536 in deutscher Sprache verfasst und auf dem Convent zu Schmalkalden im Jahre 1537 dazu bestimmt, dem nachher aber nicht zu Stande gekommenen Concil zu Mantua übergeben zu werden. Diese schmalkaldischen Artikel stimmen im Wesentlichen mit der augsburgischen Confession überein, drücken aber den Gegensatz gegen das Papstthum auf das Schärfste aus und enthalten die eigentliche Lossagung der evangelischen Kirche von demselben. Luther zeigte darin, dass der Papst seine Gewalt nicht nach göttlichem Recht besitzt, und überhaupt ein solches sichtbares Oberhaupt dem Wesen der evangelischen Kirche zuwider ist. Hierzu schrieb Melancthon im Auftrage des Conventes noch einen Anhang über des Papstes Primat und der Bischöfe Jurisdiction und bewies darin aus der heiligen Schrift und der Geschichte, dass des Papstes Primat und der Bischöfe Jurisdiction nicht aus göttlichem Recht eingesetzt sind.

Luther hatte bei der im Jahr 1528 und zum Theil nach 1529 in Sachsen gehaltenen Kirchenvisitation die traurige Erfahrung gemacht, dass die Unwissenheit in Sachen der Religion sehr gross war. Nicht nur die Lernenden, sondern auch die Lehrer grösstentheils entbehrten gründlicher und klarer Kenntnisse der Lehren des Evangeliums. Um diesem Uebelstand abzuhelpen, schrieb Luther seinen grossen und kleinen Katechismus, jenen als Anweisung für die Lehrer, diesen als Leitfaden bei dem Jugendunterricht, und liess beide im Jahr 1529 im Druck erscheinen. Diese meisterhaften Schriften krönten das Werk der Kirchenvisitation und wirkten durch ihre einfache, lautere, kraft- und geistvolle Darstellung des Kernes der christlichen Lehre eben so sehr zur inneren Befestigung, als zur äusseren Ausbreitung des Reformationswerkes. Sie wurden später unter die symbolischen Schriften der lutherischen Kirche aufgenommen, weil sie bei ihrer grossen Zweckmässigkeit sich überall von selbst eingeführt und durch mehr stillschweigende Uebereinkunft symbolisches Ansehen erlangt hatten, auch ohne dass sie, wie die vorerwähnten Bekenntnisschriften, unter öffentlicher Autorität verfasst und förmlich unterzeichnet waren.

Als einseitige Anhänger Melancthons, die sogenannten Philippisten oder Kryptocalvinisten, Luthers Lehren über die Person Christi und das Abendmahl in der lutherischen Kirche zu unterdrücken, dafür aber Calvins Abendmahlslehre zur Geltung zu bringen suchten; so musste eine bleibende Beilegung der dadurch unter den Lutherischen entstandenen Streitigkeiten für ein um so dringenderes Bedürfniss gehalten werden, als noch ein dritter Differenzpunkt zwischen ihnen und den Calvinisten, die von Calvin speculativ und practisch entwickelte Lehre von der unbedingten Prädestination, die Gemüther heftig bewegte und den Unfrieden innerhalb der lutherischen Kirche leicht vermehren konnte. Diesem Zweck sollte nun die nach vielfachen Vorarbeiten und Censuren von Jacob Andreä, Martin Chemnitz und anderen angesehenen Theologen im Jahr 1577 zu Kloster Bergen bei Magdeburg zu Stande gebrachte Concordienformel dienen. Sie gründet sich auf die Bibel, als die alleinige Glaubensnorm, und schliesst sich an die früheren Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche an, als den treuesten Spiegel der biblischen Wahrheit. Indem sie den lutherischen Lehrbegriff mit strenger Wissenschaftlichkeit nach allen Seiten entwickelt, will sie denselben in bestimmtester Gestaltung und Abrundung unerschütterlich feststellen und vor allen Schwankungen und Veränderungen für immer bewahren. Wenn die früher entstandenen Symbole der lutherischen Kirche nächst der Feststellung der rein evangelischen Lehre auch den Gegensatz gegen die papistische Kirche bezeichneten; so bezeichnet die Concordienformel nicht nur diesen,



sondern auch den Gegensatz gegen die reformirte Kirche. Zwar nicht bei allen, aber doch bei vielen lutherischen Kirchen zu symbolischem Ansehen gelangt, wurde diese Schrift mit den alten ökumenischen Symbolen, der unveränderten augsburgischen Confession und Apologie, den schmalkaldischen Artikeln und den beiden Katechismen Luthers zu dem sogenannten Concordienbuch vereinigt, und dieses mit einer Vorrede und den Unterschriften der Reichsstände, so viel ihrer über die Concordienformel einverstanden waren, im Jahr 1580 zu Dresden unter öffentlicher Autorität deutsch herausgegeben. Diese mannigfachen Glaubensbekenntnisse bezeichnen in ihrer Aufeinanderfolge wichtige Entwicklungspunkte der evangelischen Kirche und zeugen zugleich von dem in ihr herrschenden kräftigen Streben nach Erkenntniss religiöser Wahrheit.

Dasselbe gilt von den zahlreichen Glaubensbekenntnissen, welche die reformirte Kirche in ihrem Unterschied von der römischen und der lutherischen aufstellte. Bei der geographischen Entfernung der Länder, in denen sich der reformirte Glaube ausbreitete, gestalteten sich die Bekenntnisse desselben nach dem innern Bedürfniss dieser Länder ganz national und in gegenseitiger Unabhängigkeit. Daher hat fast jedes Land dieses Glaubens sein besonderes Bekenntniss, und keines dieser Bekenntnisse hat allgemeine Geltung in allen Ländern dieses Glaubens erlangt. Hinsichtlich der Lehren über die Gnadenwahl und das Abendmahl, worin die reformirte und die lutherische Kirche von einander abweichen, unterscheiden sich diese Bekenntnisse durch den milderen oder stärkeren Ausdruck dieser beiden dogmatischen Artikel. Es mag hier der vorzüglichsten Glaubensbekenntnisse der reformirten Kirche Erwähnung geschehen.

Der Churfürst Friedrich III. von der Pfalz, der im Jahr 1559 aus der lutherischen zur reformirten Kirche übergetreten war, führte seit 1560 in Lehre und Cultus die schweizerische Reform in dem von ihm beherrschten Lande ein, und in seinem Auftrage verfassten im Jahre 1562 die Theologen Zacharias Ursinus, ein Schüler Melancthons, und Caspar Olevianus zu Heidelberg die durch Lehrweisheit und Wärme ausgezeichnete Bekenntnisschrift der deutschen reformirten Kirche, den noch im Jahre 1562 allen Predigern der Pfalz zur Annahme vorgelegten und dann 1563 unter der Autorität des Churfürsten herausgegebenen und eingeführten heidelbergischen Katechismus. Er ist ein erbauliches Lehrbuch und Bekenntnisschrift zugleich und hebt an dem Prädestinationsdogma nur das Tröstliche der sicheren Erlösung und an der Abendmahlslehre die Wahhaftigkeit der Gemeinschaft mit Christo hervor. Wegen seiner Vorzüge hat er auch in den reformirten Kirchen mehrerer anderen Länder Anerkennung gefunden und ist neben der zweiten helvetischen Confession das allgemeinste und das bei anderen Confessionen geachtetste Symbol der reformirten Kirche. Als auch Johann Sigismund, Churfürst von Brandenburg, zu Weihnachten 1613 von der lutherischen zur reformirten Kirche übergegangen war; publicirte er gleichfalls ein besonderes Glaubensbekenntniss von symbolischer Autorität für seine Kirchengenossen im Brandenburgischen, die sogenannte märkische Confession. Sie hebt die Idee der Einheit lutherischer und reformirter Auslegung der heiligen Schrift zuerst klar hervor und enthält nicht die calvinische Prädestinationslehre, wohl aber die übrigen charakteristisch reformirten Lehren in calvinischer Fassung. Ihr wurde nicht nur bei den brandenburgischen, sondern auch bei anderen Reformirten in Deutschland ein grosses Ansehen zu Theil.

Die erste helvetische Confession wurde im Auftrage der meisten reformirten Cantone der Schweiz im Jahre 1536 zu Basel von fünf ausgezeichneten Theologen in friedlichem Geist gegen die Evangelischen in Deutschland verfasst und noch in demselben Jahr von allen reformirten Cantonen der Schweiz angenommen. Hiervon unterscheidet sich durch eine mehr calvinistische Gestaltung die zweite helvetische Confession vom Jahr 1564, die eine noch allgemeinere Anerkennung gefunden hat und das Hauptbekenntniss der reformirten Kirche geworden ist. An der Aufstellung dieser beiden helvetischen Confessionen



hatte Heinrich Bullinger, der kräftige Nachfolger Zwingli's zu Zürich, einen Hauptantheil. Im Jahre 1559 wurde zu Paris die erste Synode der französischen Reformirten gehalten und auf derselben ein durchaus calvinistisches Glaubensbekenntniss, die sogenannte französische Confession, nebst einer dem Muster der genfischen entsprechenden Kirchenverfassung festgestellt und im Jahre 1571 auf der Synode zu Rochelle bestätigt.

Die belgische Confession wurde im Jahre 1561 von Guido von Bres ursprünglich zu privatem Gebrauch unter Hinzuziehung von Rathgebern in calvinistischem Geist verfasst, erschien dann im folgenden Jahr öffentlich und erhielt allmählig nach wiederholter Uebearbeitung noch im sechszehnten Jahrhundert Anerkennung von der ganzen holländischen reformirten Kirche. Ihre öffentliche Bestätigung als symbolische Schrift für die holländischen Reformirten erfolgte auf der Synode zu Dortrecht im Jahre 1619. Die durch Klarheit, Kraft und Präcision ausgezeichneten neununddreissig Artikel der englischen Kirche wurden auf einer Versammlung des Klerus zu London im Jahre 1562 angenommen und durch eine Parlamentsakte im Jahre 1571 bestätigt. Sie stellen ein Glaubensbekenntniss auf, welches die streitigen Lehren des Calvinismus und Lutherthums umgeht. Ausser diesen neununddreissig Artikeln haben in der englischen Kirche symbolisches Ansehen: das Buch der Homilien, eine Postille, die jetzt nicht mehr bei dem öffentlichen Gottesdienst gebraucht wird, aber, wie die Artikel, von jedem Geistlichen unterschrieben werden muss, ferner das allgemeine Gebet und Ritualbuch, eine vollständige Kirchenagenda und nächst der Bibel am höchsten geachtet, und endlich das Buch der Kirchengesetze, worin die Kirchenverfassung angeordnet ist. Die Krone hat die höchste Macht über die Kirche; doch ist sie an Gesetze gebunden. Sie ernennt die Erzbischöfe und Bischöfe, und von diesen hängt wieder die Besetzung der anderen geistlichen Stellen ab. Die Erzbischöfe und Bischöfe sind die Oberen der Kirche und zugleich die ersten Barone des Reiches. Im Gottesdienst sind viele Ceremonien der römischen Kirche beibehalten. Die schottische Confession enthält die calvinische Lehre und ist sammt der genfischen Presbyterial-Kirchenverfassung der schottischen reformirten Kirche wiederholt und zuletzt 1689 unter Wilhelm III. von Grossbritannien bestätigt worden. Ausser den vorerwähnten Glaubensbekenntnissen der reformirten Kirche giebt es noch andere, die aber weniger Verbreitung gefunden haben. Alle diese Urkunden haben einen wesentlichen Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung dieser Kirche in Lehre und Verfassung und bilden den Abschluss irgend einer grossen Glaubensbewegung in derselben.

Mit allen diesen Glaubensbekenntnissen genügten die neuentstandenen Kirchen nicht nur ihrem eigenen Bedürfniss, sondern erfüllten zugleich die unerlässliche Pflicht der Legitimation vor den Staaten, in denen sie Ausbreitung fanden. Der Grund, auf welchem alle wahren evangelischen Kirchen standen, und die Zwecke, welche sie als solche verfolgten, bewahrten nicht nur den Frieden zwischen ihnen und den Staaten ihres Glaubens, sondern brachten beide auch in ein inneres, wesentliches Verhältniss. Der christliche Geist des kirchlichen Lebens theilte sich mehr und mehr dem staatlichen mit und durchdrang die Gesetzgebung und Einrichtungen des Staates. So wurde die Idee des christlichen oder evangelischen Staates ihrer Verwirklichung allmählig näher geführt und die christliche oder evangelische Kirche im wahren Sinn des Wortes Landeskirche. Bei der engen inneren Verbindung zwischen Kirche und Staat war es eben so natürlich, als heilsam, dass beide, wenn gleich sich unterscheidend, doch auch eine Darstellung ihrer Einheit suchten und zur Erreichung dieses Zweckes die höchste kirchliche und die höchste staatliche Gewalt in der Hand des Landesherrn vereinigten, wenn derselbe ihres Glaubens war. Daher hat in evangelischen Staaten mit evangelischem Staatsoberhaupt dieses die Ausübung vieler Rechte, die ihrem Ursprunge und Wesen nach Rechte der Kirche sind, namentlich das Kirchenregiment.

Es muss nun den evangelischen Fürsten im Grossen und Ganzen nachgerühmt



werden, dass sie ihre zwiefache Macht zum Heil der evangelischen Kirche ausgetübt haben. Unter denselben behaupten aber die Churfürsten von Brandenburg und nachmaligen Könige von Preussen eine besonders ruhmvolle Stellung. Denn sie haben nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar das Wohl der Kirche gefördert, indem sie für Volksunterricht und Erziehung und das Gedeihen der Künste und Wissenschaften angelegentlich sorgten, von der Ueberzeugung geleitet, dass Geistesbildung, Erkenntniss der Wahrheit und Sinn für das Schöne, auf welchem Gebiet sie auch immer genährt werden, doch auch dem Christenthum zu Gut kommen. Ein grosses Verdienst erwarb sich König Friedrich Wilhelm III., als er im Jahre 1817 zum Reformations-Jubiläum seinen frommen Aufruf zu freier Einigung an die in die Lutherischen und die Reformirten getheilte evangelische Kirche erliess, worauf die schon von seinen Vorfahren eifrig betriebene Union beider Kirchen endlich zu Stande kam. Sie wurde fast überall in Preussen und bei dem Anklang, den der Königliche Aufruf im übrigen evangelischen Deutschland fand, auch in Nassau, Rheinbaiern, Anhalt-Bernburg, Baden, Churhessen, Sachsen-Weimar und Württemberg durch freie Gemeindebeschlüsse vollzogen. Bei ihrem conservativen Charakter wahrte sie jeder der beiden Kirchen die Freiheit, bei ihren Unterscheidungslehren zu bleiben und vergönnte nach wie vor Unterschiede in der Schriftauslegung, wie sie zu allen Zeiten des Bestehens der christlichen Kirche hervorgetreten sind, räumte denselben jedoch nicht die Bedeutung und Kraft ein, die Gemeinsamkeit des Gottesdienstes, Kirchenwesens und Kirchenregimentes zu verhindern. Die unirte Kirche hat bestimmt, nur darauf beruhen zu wollen, worin die symbolischen Bücher der lutherischen und der reformirten Kirche übereinstimmen. Mit diesem Einigungswerk ist das zu Stande gebracht, was die Reformatoren selbst und spätere Bestrebungen nicht hatten erreichen können, und was die Besten und Weisesten auf beiden Seiten von jeher wünschten.

Wenngleich der Gegensatz der beiden Confessionen gegen einander Vieles zur inneren Kräftigung der evangelischen Kirche und zur Entwicklung ihrer geistigen Macht beigetragen und den deutlichsten Beweis ihrer Lebensfähigkeit trotz der inneren Kämpfe geliefert hat: so lag es dennoch in der natürlichen Entwicklung des Protestantismus, als des sich mehr und mehr läuternden Christenthumes, dass die leidenschaftlichen Kämpfe für die Unterscheidungslehren der beiden Kirchen aufhören und einer besonnenen Würdigung der Differenzpunkte auf beiden Seiten Platz machen mussten, wobei denn gleichzeitig das gemeinsame Besitzthum evangelischer Wahrheit und Freiheit als alle Parteiinteressen überwiegendes Einigungsmoment sich geltend machte. Wirklich ist auch zwischen der reformirten und der lutherischen Confession kein prinzipieller Unterschied vorhanden, wie ein solcher allerdings zwischen diesen und den beiden alten traditionellen Kirchen besteht, sondern die ganze Abweichung der beiden evangelischen Kirchen von einander beruht nur auf der verschiedenen, wenngleich nicht bedeutungslosen, Auslegung einzelner Stellen der Bibel. Dazu kommt, dass, so hochgeachtet die Namen der Stifter der beiden evangelischen Kirchen sind und bleiben werden, doch ihre Lehrmeinungen sich im Geist vieler ihrer Anhänger im Lauf der Zeit nicht unerheblich modificirt haben, und auf diese Weise eine Annäherung oder wohl gar Ausgleichung der verschiedenen Ansichten stattgefunden hat. Nachdem aber das Bewusstsein des Gegensatzes und der Trennung sich allmählig verloren hatte, und der Geist aus den äusseren Formen entflohen war: was bedeuteten da noch diese Formen, was ein gesondertes Kirchenwesen? Die Union auf dem wesentlichen Grund des einen Evangeliums war die Frucht, welche der Verlauf der Zeit zur Reife gebracht hatte.

Dennoch bedarf die so vollbrachte und nun rechtsbeständige Einigung der beiden evangelischen Partikularkirchen noch einer grösseren Reinheit, Klarheit, Tiefe, Fülle,



Kraft und Festigkeit, und es entsteht die Frage, wie diesem Bedürfniss genügt werden könne.

Die obige Untersuchung hat dargethan, dass ohne lebendiges Glaubensbekenntniss kein kirchliches Leben bestehen und gedeihen kann, da das Glaubensbekenntniss das Princip des kirchlichen Lebens und der Mittelpunkt des geistigen Daseins der Kirche ist. Bekenntnisslosigkeit der Glieder einer Kirche ist der Tod dieser Kirche. Es folgt hieraus, dass man den Genossen der unirten evangelischen Kirche, so lange sie noch kein gemeinsames Symbol besitzen, keineswegs Gleichgültigkeit gegen die von ihren Vätern ererbten Partikular-Bekenntnisse anrathen darf. Diese Gleichgültigkeit würde zur Folge haben, dass die evangelische Glaubensfreiheit bald ausarte in unevangelische Glaubenswillkür, die sichere Vorbotin des bald eintretenden Unglaubens und der gänzlichen Auflösung der Kirchengemeinschaft. Eben so wenig darf aber den Gliedern der unirten evangelischen Kirche ein blindes und starres Festhalten an den Partikular-Bekenntnissen empfohlen werden, als seien diese an und für sich schon absolute Wahrheit und über jeden Irrthum erhaben. Denn ein solches Verfahren würde nur fleischliche Selbst- und Parteisucht nähren und frömmelnde Eigenthümelei und bigottes Sectirerwesen fördern. Vielmehr wird die Union der lutherischen und reformirten Kirche sich dann erst, wie äusserlich, so auch innerlich vollziehen, wenn die evangelischen Christen sich ein klares Bewusstsein ihrer Partikular-Bekenntnisse verschaffen, mit diesen die alle Gegensätze ausschliessende und in sich harmonische Schriftwahrheit vergleichen und alle schriftwidrigen Elemente aus ihren Partikular-Symbolen beseitigen, bis sie mit Hilfe des in alle Wahrheit leitenden heiligen Geistes zu dem einen und reinen schriftgemässen Glauben hindurchgedrungen sind und demselben in einem gemeinsamen Bekenntniss Ausdruck gegeben haben, das, wie es aus der Lebensquelle der heiligen Schrift abgeleitet ist, selbst lebendig sei und Leben in Christo fördere. Doch ist der Geist der Wahrheit auch der Geist der Liebe, beide sind unzertrennlich in ihm vereint, und eine ohne die andere nicht wirksam. Soll daher das Streben der evangelischen Christen nach innerer Vollendung ihrer Union Gedeihon haben; so muss es frei sein von den Werken des Fleisches, als da sind: „Hader, Neid, Zorn, Zank, Zwietracht, Rotten, Hass,“ sich aber stärken mit den Früchten des Geistes, die da heissen: „Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gütigkeit, Sanftmuth, Vertrauen.“ Beseelt der vom Irrthum reinigende und in Liebe einigende göttliche Geist die Christen beider evangelischen Confessionen; so ist der Erfolg ihres Bemühens um lebensvollere Einigung gesichert, und aus ihrer wahrhaft frommen Gesinnung wird ein wahrhaft frommer Wandel hervorgehen, der den Herrn preis't und der Krone des ewigen Lebens gewiss sein darf.

Gerlach.



## Jahres - Bericht

### von Michael 1858 bis 1859.

Der Kursus des Schuljahres 1858/59 wurde nach Ablauf der Herbstferien am 14. Oktober eröffnet; am 15. Morgens 8 Uhr hielt in der Versammlung sämmtlicher Lehrer und Schüler auf dem Andachtsaale der Direktor eine Andacht und Ansprache als Einleitung zu der Feier, welcher die genannten um 9 Uhr in der altstädtischen (Haupt-) Kirche beiwohnten.

Der Bestand des Lehrerkörpers hat während des laufenden Schuljahres mehrere Veränderungen erlitten. Am 2. Oktober hatte der Oberlehrer Brunckow bei der Morgenandacht von der Anstalt, der er seit der Mitte 1817 ununterbrochen angehört, bei seinem ehrenvollen Rücktritte in den wohlverdienten Ruhestand herzlichen Abschied genommen, der Direktor aber ihn durch Uebergabe der Verfügung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 13. September aus seinem Amte entlassen mit der öffentlichen Anerkennung, wie er seinem (verlesenen) ehrenvollen Zeugnisse vom 14. Juli 1817 während seiner ganzen Amtsführung fortwährend und in stets gesteigertem Grade sich treu gehalten und erwiesen habe. Unter dem 3. Mai (19. April) (103. R.) wurde in seine, die vierte ordentliche Lehrerstelle der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer, Dr. Waas, vom 1. April ab befördert und zugleich in dessen Stelle der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Johannsburg, Schwarz, vom 1. Juli ab als neunter (sechster ordentlicher) Lehrer der Anstalt zugewiesen. Dieser ist demzufolge sogleich nach seiner Ankunft der Versammlung der Lehrer und Schüler vom Direktor am 2. Julius bei der Morgenandacht vorgestellt und unter Beziehung auf seinen bereits geleisteten Dienst in sein neues Amt eingewiesen und übte dasselbe von demselben Tage an aus.

Carl Schwarz, geboren am 21. August 1830 zu Budweitschen bei Stallupönen, erhielt seine Vorbildung drei Jahre hindurch im Königl. Schullehrer-Seminar Karalene, wurde vom 1. Juni 1852 ab als vierter Lehrer an der Stadtschule zu Angerburg angestellt, bekleidete hierauf vom 1. März 1854 bis zum 1. Juli d. J. die dritte Lehrerstelle bei der Stadtschule zu Johannsburg, nachdem er unter dem 26. März c. vom Königl. Provinzial-Schulcollegium zum letzten (neunten ordentlichen) Lehrer am Königl. Friedrichs-Gymnasium zu Gumbinnen berufen worden.

Inzwischen war der bisherige achte (fünfte ordentliche) Gymnasiallehrer Mauerhoff kraft Verfügung der hohen Behörde vom 27. Mai (1. Mai) (140. R.) ebenfalls nach langjähriger treuer und eifriger Amtsführung in den Ruhestand zurückgetreten; in seine Amtsverrichtungen trat unmittelbar der Lehrer Schwarz ein. — Da an Stelle des Oberlehrers Brunckow ein achter Lehrer noch nicht berufen worden, so haben die Lehrer dessen Stunden das ganze Schuljahr hindurch gegen eine durch die Verfügungen vom 18. Oktober (2678) 8. Februar (S. 351) und 1. Juni (S. 1456) geregelte Vergütung aus dem vakanten Gehalte versehen.



Die Gesamtzahl unsrer Zöglinge betrug am 1. September v. J. (s. vorjäh. Progr. p. 17) 206. Bei Eröffnung des Kursus fanden sich nach dem Abgange von 24 und der Aufnahme von 36 vor 218. Nachträglich sind bis zum 1. Sept. d. J. 16 aufgenommen, dagegen 22 abgegangen, bleiben gegenwärtig:

und zwar in	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	Summa.
hiesige . . . . .	26	23	32	23	12	5	120
auswärtige . . . . .	10	12	19	21	20	9	91
	36	35	51	44	32	14	211

Von diesen Schülern waren 32 von der Schulgeldzahlung befreit; hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium während des abgelaufenen Schuljahres die Summe von 573 Rthlr. an Schulgeld und 24 Rthlr. an Turnbeiträgen erlassen.

Noch während der Michaeliserien verschied am 6. Oktober an Entkräftung der Ober-Tertianer Oskar Karl Matthes, am 15. Febr. der Quartaner Karl August Dewischeit an einem rasch verlaufenden Milzleiden; beide waren fleissige Schüler und erweckten gute Hoffnungen; Lehrer und Mitschüler haben sie zur letzten Ruhestätte geleitet. Ohne die ordnungsmässige Abmeldung ist fortgeblieben der Sekundaner Louis Krech von Gr. Trempen.

Am 26. Mai schlossen sich, wie in früheren Jahren, und mit gleich erbaulichem Erfolge die Lehrer und mehrere Schüler der Anstalt der Feier des heiligen Abendmales an, welche zunächst für die am 25. vorher Konfirmirten abgehalten wurde. Der regelmässige Kirchenbesuch der Zöglinge der Anstalt hat das ganze Schuljahr hindurch seinen Fortgang genommen.

Am 13. August feierten wir das Schulfest durch Ausmarsch nach den Plickener Höhen und Kallnen in hergebrachter Heiterkeit, wozu wesentlich Herr Stadtmusikus Stadthaus durch freiwillige Einstellung seines Musikkorps und die unermüdliche Sangeslust der oberen Klassen beitrug. Unsern verehrlichen Mitbürgern und Nachbarn, den Herren v. Aweyde-Wilken, Lambrücker, v. Lyncker-Nemmersdorf, Maul-Serpenten sind wir für die freundliche Gestellung von bezüglich zwei- und vierspännigen Wagen zur allgemeinen Rückfahrt, Herrn Zenthöfer für die gütige Hergabe seines Fuhrwerks für den ganzen Tag aufs dankbarste verbunden.

Die Büchereien der Anstalt sind theils aus den dazu angewiesenen Mitteln regelmässig, theils auch durch werthvolle Geschenke des Königl. Ministeriums des Unterrichts vervollständigt worden; für deren huldvolle Ueberweisung fühlt sich die Anstalt gedrängt, hiedurch den lebhaftesten und ehrerbietigsten Dank auszusprechen. Auch für die Zuwendungen von Seiten der Herren Verleger von Schulbüchern bleibt dieselbe den verehrlichen Gebern mit gebührendem Danke verpflichtet.



Am 13. und 14. Sept. sind unter dem Vorsitze des Königl. Provinzial-Schulrathes Herrn Dr. Schrader folgende Primaner, sämmtlich evangelischer Konfession, in der regelmässigen Prüfung als reif zum Besuche der Universität befunden und erklärt worden:

Seit 1809 fortlau- fende Num- mer.	Namen.	Geburtsort.	Stand und Wohnort des Vaters.	Le- bens- alter.  Jahr.	Auf- ge- nom- men in Klas- se.	Aufenthalt		Gewähltes Fachstudium.	Universität, auf welcher sie studiren zu wollen erklärt haben.
						in der An- stalt. Jahr.	in Prima. Jahr.		
270	Friedr. Wilh. Borowsky.	Goldapp.	Grundbesitzer in Goldapp.	22 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	II.	4	2	Gottes- gelahrtheit.	Königsberg.
271	Johann Wil- helm Carl Cappeller.	Alexkehmen, Kreis Stallu- pönen.	Gutsbesitzer in Alexkehmen.	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	IV.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	Unbestimmt.	—
272	Louis Hermann Heideprim.	Marienwerder.	Königlicher Post- Direktor zu In- sterburg.	19 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	II.	4	2	Postfach.	—
273	Karl Friedrich Moriz Hotop.	Gumbinnen.	Lehrer an der städt. Element- arschule zu Gumbinnen.	18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	IV.	7	2	Baufach.	—
274	Karl August Alexander Kossak.	Gumbinnen.	Oberlehrer am Kgl. Gymnasium zu Gumbinnen.	19	VI.	11	2	Rechte.	Königsberg.
275	Pierre Adal- bert Hugo Merguet.	Pillau.	Reform. Pfarrer zu Insterburg.	18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	I.	2	2	Schulwissen- schaften.	—
276	Friedr. August Täge.	Alt-Kusthof bei Dorpat.	Gastgeber zu Angerburg.	20	II.	4	2	Rechte.	—

Cappeller (271) und Hotop (273) sind in Anerkennung ihrer lobenswerthen Führung und des genügenden Ausfalls der schriftlichen Prüfungsarbeiten von der mündlichen Prüfung entbunden worden.

Der Unterricht ist in genauem Anschlusse an die hohe Verordnung vom 7. Januar 1856 erteilt worden.

### Sexta. Einjähriger Kursus. 30 Stunden.

Klassen-Vorstand: ordentlicher Lehrer Dr. Waas.

1. Religion. 3 St. (Gerlach.) Gesch. u. Lehr. d. A. T. nach Kohlrausch. Das 1. Hauptstück d. luth. Katechismus. 64 Kirchenlieder: No. 20. 22. 24. 31. 33. 35. 45. 52. 54. 57. — 2. Deutsch. 2 St. Waas. Lehmann, D. Leseb. 1. Thl. Lese-, Deklamir-, orthographische Uebungen. — 3. Latein. 10 St. Waas. Scheele, Vor-  
schule 1. Thl. §. 1—29. — 4. Rechnen. 4 St. Mauerhoff; Schwarz. Die vier Grundrechnungen in unbenannten und benannten ganzen Zahlen und Brüchen. — 5. Naturkunde. 2 St. (Sperling.) Hauptformen aus den drei Reichen der Natur, vorbereitend. — 6. Geographie. 2 St. Mauerhoff; Schwarz. (Weiss) kurzer Unterricht. Allgemeine Erdbeschreibung. Europa. — 7. Schreiben. 3 St. Mauerhoff; Schwarz. — 8. Zeichnen. 2 St. (Mauerhoff; Schwarz.) — 9. Gesang. 2 St. mit V. u. IV. verbunden. Mauerhoff; Schwarz. Einleit. in d. Elemente d. Musik. Praktische Uebungen.



**Quinta.** Einjähriger Kursus. 32 Stunden.

Klassen-Vorstand: ordentlicher Lehrer Dr. Basse.

1. Religion. 3 St. Gerlach. Gesch. u. Lehr. d. N. T. nach Kohlrausch. Das 1., 2. u. 3. Hauptstück d. luth. Katechismus. 64 Lieder: No. 1. 2. 6. 8. 11. 14. 18. 38. 42. 62. — 2. Deutsch. 2 St. Basse. Lehmann, D. Lesebuch 1. Thl. Lese-, Deklamir- und orthographische Uebungen. Präposit. u. Conjunkt. — 3. Latein. 10 St. Basse. Siberti-Meiring, lat. Schul-Gr. Etymologie mit den wichtigsten syntaktischen Regeln. Jacobs. 1. Thl. I. 272—291, 313—315. II. 24—49. III. 1—24. Wöchentlich ein Exerctium. — 4. Französisch. 3 St. Hamann. Plötz, Elementarbuch 15. Auflage, Lekt. 1—55 mündlich und schriftlich genau durchgearbeitet. — 5. Geometrische Anschauungslehre. 1 St. Rechnen. 2 St. Mauerhoff; Schwarz. Einfache und zusammengesetzte Verhältnissrechnungen. — 6. Naturkunde. 2 St. (Dewischeit.) Burmeister, Grundriss: Mineralogie, Säugethiere. — 7. 8. Geographie. 2 St. (Arnoldt.) v. Seydlitz (Gleim) Leitfaden: die aussereuropäischen Erdtheile. — 9. Schreiben. 3 St. Mauerhoff; Schwarz. — 10. Zeichnen. 2 St. (Mauerhoff; Schwarz.) — 11. Gesang. (s. Sexta.)

**Quarta.** Einjähriger Kursus. 32 Stunden.

Klassen-Vorstand: Professor Dewischeit.

1. Religion. 2 St. Gerlach. Das 4. u. 5. Hauptstück des luth. Katechismus. Psalmen; 64 Lieder: No. 21. 23. 25. 40. 46. 59. 60. — 2. Deutsch. 2 St. Kossak. Lehmann, D. Leseb. 1. Thl. Interpunktion; Conjunctionen; Aufsätze; Deklamiren. — 3. Latein. 10 St. Dewischeit. Siberti-Meiring, lat. Schul-Gr. Wiederholung der Formenlehre; Syntax §. 407—789. Wöchentl. ein Exerct. u. Extemp. Corn. Nepos: Eum. Ham. Hann. Milt. Them. Arist. Paus. Cim. Phoc. Tim. De regg. — 4. Griechisch. 6 St. Kossak. Buttman, Gr. Gr. Formenlehre bis einschliessl. zu den verbis in *uo*; verb. anomala. Kleine Exerct.; Jakobs Elementarbuch 1. Kurs. I. II. III. 2. Kurs. I. II. III. — 5. Französisch. 2 St. Gerlach. Plötz, Elementarbuch: Lekt. 1—45 wiederholt. Fortsetzung bis Lekt. 80. — 6. Rechnen. 1 St. Mathematik. 2 St. Mauerhoff; Schwarz. Schwierigere Verhältnissrechnungen; das Rechnen in allgemeinen Symbolen; Wurzelausziehen. Planimetrie bis zum Kreise. — 7. 8. Geschichte und Geographie. 3 St. (Kossak.) Kohlrausch, Tabellen; v. Seydlitz (Gleim) Leitfaden: Europa, besonders Deutschland und Preussen. Deutsche, Preussisch-Brandenburg. Geschichte. — 9. Zeichnen. 2 St. (Hamann.) — 10. Gesang. (s. Sexta.)

**Tertia.** Zweijähriger Kursus. 32 Stunden.

Klassen-Vorstand: Oberlehrer Dr. Kossak.

1. Religion. 2 St. Gerlach. Einleitung in das N. T. Lesung wichtiger Stellen. 64 Kirchenlieder: No. 4. 5. 12. 16. 19. 36. 43. 64. — 2. Deutsch. 2 St. Waas. Deklamir- und Disponirübungen; Aufsätze; Lesung von Gedichten von Schiller und Göthe. — 3. Latein. 10 St. Kossak. Zumpt, lat. Gr. Etymologie: Syntax. conv. cas. §. 362 bis 491. mod. part. ger. et sup. — Loci mem. aus der Gr. und Caes. Wöchentl. ein Exerct.; Extemp.; Lat. Versübb. für d. älteren Tert., monatl. eine Arbeit. Caes. bell. gall. IV. V. VI. bell. civ. III. 1—30. — Ovid. ed. Seyd. IX. X. XI. — 4. Griechisch. 6 St. Dewischeit. Buttman, Gr. Gr. §. 34—114. Alle 14 Tage ein Gr. Ex. nach Buttman, Synt. §. 132 bis 135; Extemp.; Xen. Anabas. IV. 7—VI. 2. Hom. Odyss. X. XI. Stellen memorirt. — 5. Französisch. 2 St. Gerlach. Müller, Fr. Gr. Formenlehre bis zu den verb. anomal. einschl. Voltaire, Charles XII. livr. VIII. erste Hälfte. — 6. Mathematik. 3 St. Sperling. Grunert, f. d. mittl. Kl. 2 St. Geometrie. 1 St. Arithm. wiederholt. Lösung erläuternder Aufgaben. — 7. Naturlehre. 2 St. (Sperling.) Allgem. Uebersicht der phy-



sikalischen Lehren. — 8. 9. Geschichte. 2 St. Geographie. 1 St. Basse. Dietsch Grundriss 1. Thl. §. 1—112. Seydlitz, Leitfaden. §. 1—22. die aussereurop. Erdtheile. — 10. Gesang. 2 St. (mit II. u. I. verbunden). Hamann. Praktische Uebungen in vierstimmigen Liedern, Motetten; Choräle und liturgische Gesänge.

**Sekunda.** Zweijähriger Kursus. 32 (34) Stunden.

Klassen-Vorstand: Professor Dr. Arnoldt.

1. Religion. 2 St. Gerlach. Einleitung in d. A. T. Lesung wichtiger Stellen. Wiederholung der Einl. ins N. T. — 2. Deutsch. 2 St. Dewiseheit. Theorie der Dichtungsarten mit Beispielen; Disponirübungen; Deklamiren; Aufsätze: 1) Was erreicht Göthe durch die sogen. Volksscenen im Egmont. 2) Die Irrthümer, zu welchen der Reichthum verleitet. 3) Zwei Fabeln, nach gegebenen Sentenzen. 4) Darstellung der letzten Tage in dem Leben des Eumenes (nach Nepos). 5) Auch der Schuldbefleckte verdient unser Mitleid und unsre Hülfe. 6) Wie beweist Schiller die Macht des Gesanges in dem gleichnamigen Gedichte? 7) Der Charakter Illos (im Wallenstein). 8) Die Kunst ein Geschenk Gottes (die Nektartropfen von Göthe). 9) Der Abschied (Idylle). 10) Die Theilung der Erde von Schiller, frei in Hexametern. 11) Die Bauten an der Ostbahn bei Gumbinnen. (Brief.) 12) Was begeistert den Jüngling für Schiller? (Rede.) — 3. Latein. 10 St. Davon 2 St., im Sommer 3 St. Arnoldt. Virgil Aen. III. IV. Abschnitte aus Seyffert Lesestücken. Stellen memorirt. 8 St., im S. 7 St. Basse. Zumpt, lat. Gr. §. 362—422. Wöchentl. ein Exerc. u. ein Extemp.; Liv. XXVIII. XXIX. Cic. pro Mil. Freie Aufsätze der Ober-Sekundaner: 1) Exponatur, quantum cupiditas imperii malum inter mortales sit. Liv. XXVIII. 21. 2) Reges imperatoresque aliquot enumerentur, qui in hostium terras cum maximis cladibus suis exercituumque suorum transgressi sunt. Liv. XXVIII. 41. 3) Mutabiles vulgi animi. Liv. II. 7. 4) T. Annius Milo. (versus elegiaci). 5) Factum est nonnunquam, ut veteres deorum honores tribuerent iis viris, qui bene de patria meriti essent. Cic. pr. Mil. 29. 6) Romani, quamvis maximis periculis premerentur, animum tamen nunquam deposuerunt. — 4. Griechisch. 6 St. Arnoldt. Buttman, Gr. Gr. Syntaxis. Alle 14 Tage ein Exerc.; Extemp.; Xen. Mem. III. IV. I. Hom. Od. X. XI. II. XV. XVI. med.; Stellen memorirt. — 5. Französisch. 2 St. Gerlach. Müller, Fr. Gr. Syntax., temp. u. modi. Exercit. nach Diktaten. Ideler, 3. Thl. Ampere, Lemontey, Bouilly. — 6. Mathematik. 4 St. Sperling. Grunert, f. d. ob. Kl. Arithmetik; Algebra (quadrat. Gleich.); Goniometrie. Aufgaben zur Einübung des laufenden und Wiederholung des vorigen Kursus; für je 14 Tage eine häusl. Arbeit. — 7. Physik. 1 St. Sperling. Koppe, 5. Abschn. Chemische Erscheinungen. — 8. Geographie. 1 St. Hamann. Die aussereurop. Erdtheile. Meinicke §. 155—303. 573—742. Wiederhol. d. allgem. Geogr. §. 1—154 in den Weihnachtsferien. — 9. Geschichte. 2 St. Hamann. Dietsch. 1. Thl. §. 84—151. — 10. Gesang. (s. Tertia)

**Prima.** Zweijähriger Kursus. 32 (34) Stunden.

Klassen-Vorstand: Oberlehrer Sperling.

1. Religion. 2 St. Gerlach. Hollenberg, Hilfsbuch. Die christliche Glaubenslehre. Augustana. — 2. Deutsch. 2 St. Hamann. Rhetorik; Anleitung zu freier Arbeit. Lesung mehrerer Oden von Klopstock. Freie Aufsätze: 1) Was fordert unsere Pflicht beim Streben nach äusserem Besitzthum? 2) Wozu die Vergänglichkeit alles Irdischen auffordert? 3) (Brief.) Bericht über den Unterricht im Deutschen (Wendt, die freie Arbeit in Prima, 1 Abthlg.). 4) Was hat die Menschheit durch die Schiffahrt und den Seehandel gewonnen? 5) Frei von Tadel zu sein ist der niedrigste Grad und der höchste: denn nur die Ohnmacht führt oder die Grösse dazu. (Schiller.) 6) Das Verhalten der modernen Völker zum alten Griechenthume. 7) (3 Tage.) Gedanken beim Anblicke eines Fünthalerscheines mit der Inscription: So gehe hin, du letzter von Tausenden! 8) Immer strebe zum Ganzen, und kannst



du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schliess' an ein Ganzes dich an. 9) Was ist von der Urheberschaft mehrerer Distichen von Schiller und Göthe zu halten? 10) (Sommerferien.) Selbstgewähltes (neues) Thema. 11) (Abiturienten-Arbeit.) Ueber fehlgeschlagene Erwartungen. 12) Abschiedsrede. — Jeder Abiturient hat (nach den Sommerferien) die nach seinem Ermessen bestgelungene Arbeit, welche er auf Prima verfasst, zugleich zum Muster für spätere Nachfolger in ein Gedenkbuch eingeliefert. — 3. Latein. 8 St. Arnoldt. Cic. Tusc. I. V. Tac. Annal. I. Horat. Carm. I. II. Mehrere Oden memorirt. Exercit.; Extemp.; freie Vorträge. Aufsätze: 1) de bellis, quae a Vejentibus, Tarquiniensibus, Porsena, denique a Latinis ad Tarquinium in regnum restituendum gesta sunt. 2) a. Bellum Jugurthinum quibus de causis magnum vocatur a Sallustio? b. Quam de Arione Herodotus tradidit fabulam qua ratione Schlegelius et Tieckius aut imitati esse aut immutavisse videntur? 3) Num credibile est Homerum caecum genitum esse? 4) a. Qualis fuerit inter P. Africanum et Q. Metellum sine acerbitate dissensio quaeritur. b. De patre Q. Horatii narratio. 5) In praefatione Liviana quaenam potissimum insunt commemorabilia? 6) Exponantur illa praecepta vivendi quae dat Horatius altera libri primi epistola Lollio adolescenti. 7) Qui sint terrarum domini apud Horatium (carm. I. 1. 6.) quaeritur. 8) Graecia capta ferum victorem cepit et artes intulit agresti Latio. (Hor. Ep. II. 1. 156.) 9) (Probe-Arbeit.) Ex Romanis laudentur ii qui pro salute publica sese devoverunt. 10) Potentiae Romanorum prior Scipio viam aperuerat, luxuriae posterior aperuit. 11) (Abiturienten-Arbeit.) de Socratis vita et discessu e vita. — 4. Griechisch. 6 St. Waas. Wiederholung der Syntax.; Exercit.; Extemp.; Hom. II. XVI.—XX.; Soph. Philoct.; Plat. Charm.; Thuc. II. 47—Ende. — 5. Französisch. 2 St. Gerlach. Grammat. Wiederholungen. Exercit.; Ideler 3. Thl.: Daru, Constant, Fourrier, Cuvier. — 6. Phil. Propaedeutik. 1 St. Sperling. Empirische Psychologie. — 7. Mathematik. 4 St. Sperling. Grunert, f. d. ober. Kl. Trigonometrie; Functionenlehre; Syntaktik und Algebra; häusliche Arbeiten. — 8. Physik. 2 St. Sperling. Koppe 1. Abthlg. Mechanische Erscheinungen. — 9. Geschichte. 3 St. Hamann. Dietsch, 1. Thl. §. 152—181. 2. Thl. (Mittelalter.) — 10. Gesang. (s. Tertia.) Hebräisch. II. 2 St. Waas. Gesenius, Gramm. Elementarlehre, verbum, substantivum. Genes. 29—42. I. 2 St. Waas. Gesenius, Gramm. Wiederholung d. Gramm. Exod. 15—34. Levit. 20. No. 12—20.

Die Privatlektüre wurde von III. ab nach gewissen Zeitabschnitten überwacht. In III. wurde von mehreren Schülern Corn. Nep. u. Caesar, in II. Sall.; Liv.; Cic. oratt.; Xen. Mem.; Hom. Od.; in I. Cic.; Tac.; Hom. II.; Soph. gelesen.

Bei der täglichen Morgenandacht spielen die musikalischen Schüler der drei oberen Klassen abwechselnd das Positiv und erlangen dabei die erste Uebung im Orgelspiel. Die Turnübungen (am Mittwoch und Sonnabend Nachmittags) hatten unter der unsichtigen Leitung des Oberlehrers Dr. Kossak und häufigen Besuchen des Direktors wie auch mehrerer Lehrer und Jugendfreunde ihren regelmässigen und fördernden Verlauf.

Der Schulbesuch ist von Seiten unserer Schüler regelmässig gewesen. Leider hat sich die Anstalt in der Nothwendigkeit befunden, einige ihrer Zöglinge in mehr oder weniger glimpflicher Weise zu entfernen, indessen schliesslich von diesen und andern Massregeln entschieden günstige Wirkung wahrgenommen.

Vom 1. September 1858 bis 59 sind ausser den bereits angeführten folgende Verordnungen von allgemeinem Interesse eingegangen:

**a) Inneres.**

29. Okt. (263. R.) Auskunft über die Zeit des Konfirmanden-Unterrichts.

15. Nov. (R. 265.) Anweisungen zur Erhaltung der Sehkraft der Schüler.

8. Aug. (195. R.) Auskunft über die Turn-Anstalt des Gymnasiums.



20. Jan. (286. R.) Ferien-Ordnung mittels Verweisung auf die Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 8. Juni 1854.

1. Osterferien: In der Regel ist das Winterhalbjahr am Mittwoch vor Ostern zu schliessen und das Sommerhalbjahr beginnt am Donnerstage nach dem weissen Sonntage (Quasimodogeniti).
2. Die Pfingstferien beginnen fortan am Sonnabend vor dem ersten Festtage und werden einschliesslich desselben auf fünf Tage beschränkt.
3. Die Sommerferien beginnen mit dem Donnerstage, welcher auf einen der Tage vom 6.—12. Juli incl. fällt und sind demgemäss nach 4 Wochen zu schliessen. — Für Schüler, welche während dieser Zeit in der Stadt zurückbleiben, soll eine Beaufsichtigung bei den Ferienarbeiten oder anderweitige Beschäftigung durch einen oder mehrere Lehrer ermöglicht werden.
4. Zu Michaeli hat der Unterricht am ersten Mittwoch des Monats Oktober aufzuhören und am Donnerstage der folgenden Woche wieder anzufangen.
5. Zu Weihnachten ist jederzeit mit dem Mittwoch vor dem Feste zu schliessen und mit dem Donnerstage nach Neujahr wieder anzufangen. (Ist noch etwas genauer modificirt.)

#### b) Prüfungen.

13. Sept. (219. R.) Den Besuchern der Akademie zu Münster soll die Zeit des Aufenthalts auf derselben für das akademische Triennium vollständig angerechnet werden.
13. Decbr. (R. 300.) Anweisungen für die Ausstellung von Zeugnissen für candidati probandi.
11. Nov. (2788.) Die an dem Gymnasium eingerichtete Prüfungs-Commission für die Bewerber um Anstellung in Justizsubalterndienste hat in dem zu ertheilenden Zeugnisse bestimmt die Klasse (dritte) zu bezeichnen, für welche die Reife bei der Prüfung befunden worden.
4. Jan. (339. R.) Anfrage wegen Einführung von Nummern für die Abiturienten-Zeugnisse.
20. Jan. (S. 3443.) Rückfertigung der Prüfungsakten von Michael 1858.

#### c) Militärisches.

9. April. (S. 995.) Uebermachung eines Abdruckes der am 1. Jan. 1860 in Wirkung tretenden Militär-Ersatz-Instruction von Berlin, 9. Dec. 1858, zum amtlichen Gebrauche.
16. Mai. (S. 1382.) „Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification zu dem einjährigen Militärdienst (Anmeldung dazu spätestens bis zum 1. Febr. desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) dürfen durch Atteste nur Schüler preussischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen führen, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Halbjahr in Sekunda gesessen und an dem Unterrichte in allen Gegenständen Theil genommen haben. Durch die Entbindung vom griechischen Unterrichte namentlich geht diese Qualification verloren.“
13. Juli. (1818.) Vorschriften über Reklamationsgesuche wegen unentbehrlicher militärdienstpflichtiger Lehrer.

Der Unterricht ist während des Schulkursus ausgesetzt worden: 15. Oktbr., Königs Geburtstag (1), 12. Novbr., Wahltag (1), 23. Dec. 58 bis 5. Jan. 59 (14), 4. März, Viehmarkt (vor dem Gebäude des Gymnasiums)\* (1), 14. bis 27. April, Ostern (laut Vfgg. vom 20. Jan. c. 286. R.) (14), 18. Mai, Betttag (1), 25. Mai (ausnahmsweise) Einsegnung der Stadt-Konfirmanden (1), 26. Mai, Schul-Communion (1), 2. Juni, Himmelfahrt (1), 11. bis 15. Juni, Pfingsten (5), 24. Juni, Viehmarkt\* (1), 7. Juli bis 3. Aug., Sommerferien (28), (Sommerferienschule hat sich in diesem Jahre noch nicht einrichten lassen), 13. Aug., Schulfest (1), 13. 14. Sept. Abiturienten-Prüfung (2), 6. bis 12. Okt., Michael (7), in Summa: 79 Tage.

\*) Wer einen hiesigen Viehmarkt einmal besucht hat, weiss, dass das Gymnasialgebäude an solchem Tage nicht zugänglich ist, der Ausfall des Unterrichts demnach so lange bestehen muss, bis der Viehmarkt auf einen andern Platz verlegt sein wird.



### Für Schulordnung.

1. Da das Schulgeld zur Gymnasial-Kasse fließt, können überhaupt die bisherigen Exemptionen von der Schulgeldzahlung nicht mehr festgehalten werden und ist daher in allen Fällen, wenn eine solche nachgesucht wird, unsere Einwilligung nachzuholen. K. Pr. Sch.-K. 18. Sept. 1849.

2. Diejenigen Schüler, für welche bei der Aufnahme eine nach dem Ermessen des Direktors zuverlässige Pension (...) nicht nachgewiesen werden kann, dürfen nicht aufgenommen werden. Ebenso sind diejenigen Schüler, deren Pension bei dem Besuche derselben durch die Klassen-Ordinarien und durch den Direktor, oder durch anderweitige Merkmale als bedenklich erscheint, von ihren Eltern u. s. w. entweder anderweitig unterzubringen, oder den Ihrigen zurückzugeben. K. Pr.-Sch.-K. 24. Novbr. 1847.

3. Für alle Klassen erfordert die Schulordnung eine schriftliche Begründung der eingetretenen Versäumnisse in einem besondern Hefte (Sittenbuche), von welcher wir wünschen müssen, dass die verehrlichen Eltern oder Pfleger sie daselbst eigenhändig niederschreiben. Dadurch wird es den letzteren möglich, die Summe der Versäumnisse jederzeit zu übersehen, den Lehrern aber, in demselben Hefte dem Hause die Ansicht und Wünsche der Anstalt mitzuthellen. — Alle nachtheiligen Folgen der eingetretenen Versäumnisse übernimmt und trägt selbstredend nicht die Schule, sondern wer dieselben herbeigeführt hat.

4. Zur Schulordnung gehört es, dass ein Schüler, der den Unterricht hat versäumen müssen, sobald er sich wieder einfindet — abgesehen von dem schriftlichen Ausweise bei seinem Klassenvorstande — dem Direktor die schuldige Anzeige davon mache: der allgemeine Anstand verlangt nach längerem Ausbleiben eine eigens zu diesem Zwecke ausgeführte Meldung bei dem Vorstande der Klasse und des Gymnasiums.

5. Reisen in die Heimat vor dem Schlusse des Unterrichts und der Ertheilung des Zeugnisses kann die Anstalt nicht gestatten: Eltern, welche solche gestatten, unterstützen oder gar verlangen, fügen ihren Söhnen dadurch einen wesentlichen Nachtheil zu, dass sie denselben die einzige Gelegenheit entziehen, ihren Standpunkt unter ihren Mitschülern und in der gesammten Anstalt richtig aufzufassen. — Reisen von Schülern an den Sonn- und Festagen sind nicht erlaubt.

6. Die Klassen III. und II. zerfallen in zwei Abtheilungen, aus deren unterer auf Grund genügenden Fleisses und entsprechender Leistungen eine förmliche Versetzung und Ernennung in die obere erfolgt. Hiedurch beabsichtigen wir, die neu versetzten Schüler zur gebührenden Anstrengung im ersten Jahre anzuspornen und den Eltern eine genauere Kenntniss von dem Standpunkte ihrer Söhne in dem Ganzen der Anstalt zu geben.

7. Zur Schulordnung und zur Wahrung vor möglichen Täuschungen gehört eine schriftliche oder mündliche Willenserklärung der verehrlichen Eltern über den beabsichtigten Abgang von der Anstalt. Um mancher lästigen Säumnisse willen wird künftighin der ordnungsmässige Abgang von der Anstalt durch einen dem Abgehenden unentgeltlich ertheilten Entlassungsschein (dimissoriale) beglaubigt werden, welcher die Erklärung enthält, dass derselbe allen seinen Verpflichtungen gegen die Schulordnung, die Lehrmittel-Sammlungen und die Kasse der Anstalt nachgekommen. Namentlich können nur erst auf Grund dieses Entlassungsscheines die Ansprüche der Kasse an die pünktliche Entrichtung des Schulgeldes (in vierteljährlicher Vorausbezahlung) erlöschen.







## Tabellarische Uebersicht über die Vertheilung der Lektionen unter die Lehrer.

Namen der Lehrer.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	Summa.
1. Dr. Hamann, Direktor.		3 Französisch.	(2 Zeichnen.)		2 Singen. 1 Geographie. 2 Geschichte.	2 Deutsch. 3 Geschichte.	15.
2. Sperling, erster Oberlehrer. Ord. in I.	(2 Naturkunde.)			3 Mathematik. (2 Naturlehre.)	4 Mathematik. 1 Physik.	4 Mathematik. 2 Physik. 1 Phil. Prop.	19.
3. Dewischeit, Professor. Ord. in IV.		(2 Naturkunde.)	10 Latein.	6 Griechisch.	2 Deutsch.		20.
4. Dr. Arnoldt, Professor, zweiter Oberlehrer. Ord. in II.		(2 Geographie und Geschichte.)			2 (3) Latein. Dichter. 6 Griechisch.	8 Latein.	18. (19.)
5. Gerlach, dritter Oberlehrer.	(3 Religion.)	3 Religion.	2 Religion. 2 Französisch.	2 Religion. 2 Französisch.	2 Religion. 2 Französisch.	2 Religion. 2 Französisch.	22.
6. Oberl. Dr. Kossak, fünfter (zweiter ordentlicher) Lehrer. Ord. in III.			2 Deutsch. 6 Griechisch. (2 Geschichte.) (1 Geographie.)	10 Latein.			21.
7. Dr. Basse, sechster (dritter ordentlicher) Lehrer. Ord. in V.		2 Deutsch. 10 Latein.		3 Geographie und Geschichte.	8 (7) Latein. Prosa.		23. (22.)
8. Dr. Waas, siebenter (vierter ordentlicher) Lehrer. Ord. in VI.	2 Deutsch. 10 Latein.			2 Deutsch.	2 Hebräisch.	2 Hebräisch. 6 Griechisch.	24.
9. Mauerhoff, achter (fünfter ordent- licher) Lehrer,	vom 1. Juli 1859 unbesetzt, die Stunden versehen durch						
10. Schwarz, neunter (sechster ordentlicher) Lehrer.	4 Rechnen. 3 Schreiben. 2 Geographie. (2 Zeichnen.)	2 Rechnen. 3 Schreiben. 1 Mathematik. (2 Zeichnen.)	3 Mathematik.				24.
	2 Singen.						
	30.	32.	32.	32.	34.	34.	186.

Zufolge der Kombination in zwei Singklassen werden nicht 12, sondern nur 4 Singstunden ertheilt, daher gehen in der Summe der Schulstunden aller Klassen (194) 8 Stunden ab, bleiben 186 wirklich ertheilte Stunden.



## Verzeichniß der Schüler des Königlichen Friedrichs-Gymnasiums

während des Schulkursus Michael 18<sup>58</sup>/59.

Von den im vorjährigen Programm pag. 26—28 aufgeführten Schülern sind während und unmittelbar nach dem Schlusse des Kursus abgegangen und in ihre Klassen beim Anfange des laufenden Kursus nicht mehr eingetreten:

### Aus VI.:

1. Franz Tolzmann, nach Hamburg.
2. Hermann Fronhöfer, nach Insterburg.
3. Eugen Werner, nach Hause.

### Aus V.:

4. Gustav Fronhöfer, nach Insterburg.
5. Karl Stahr, nach Hause.

### Aus IV.:

6. Fritz Busching, zur Schreiberei.

### Aus III.:

7. Eugen Bromberger, nach Tilsit.
8. Max Hirsch, zur Landwirtschaft.
9. Oskar Matthes, verstorben.
10. Otto Reimer, zur Apotheke.
11. Leopold Reuter, nach Tilsit.

### Aus II.:

12. Karl Büttler, zur Landwirtschaft.
13. Franz Fritsch, zum Bureaudienst.
14. Alfred v. Groddeck, zum Buchhandel.
15. Henri Steiner, zum Maschinenbau.
16. Otto Teschner, nach Wehlau.

### Aus I.:

17. Emil Cramer, nach Tilsit.
18. Gustav Erdmann, zum Steuerdienst.
19. Julius Ebinger,
20. Albert Jordan,
21. Matthias Lackner,
22. Max Schultz,
23. Gustav Siehr,
24. Robert Wach,

} zur Universität.

Die während des Schulkursus abgegangen sind in ( ) eingeschlossen, zum Theil mit der Bemerkung, wohin sie gegangen.

### Sexta.

1. Alexander Aurisch.
2. Gustav Becker.
3. Max Beyme.
4. Otto Blass.
5. Georg Bohland, von Heinrichsfelde, Kr. Pillkallen.
6. Otto Brinsat.
7. Max Dallmer.
8. Max Damm.
9. Paul v. Derschau.
10. Bernhard Gamradt, von Enzuhnen, Kr. Stallupönen.
11. Carl Hassenstein, von Enzuhnen, Kr. Stallupönen.
12. (Oscar v. Hegener, nach Pr. Holland.)
13. Albert Jackstädt.
14. Otto Kirschstein.
15. Robert Liedtke.
16. Otto Maul, von Serpentin, Kr. Gumbinnen.
17. David Mix.
18. Reinhold Musack.
19. Robert Neumann.
20. Otto Oberüber, von Schillingen, Kr. Gumbinnen.

21. Carl Pfeffer.
22. Georg Pohl.
23. Walther Quassowski v. Kummetschen, Kr. Insterburg.
24. Max Richter.
25. Fritz Schmidt.
26. Heinrich Schmidt, von Perkappen, Kr. Labiau.
27. Franz Schwarznecker.
28. Adolph Seeger, von Jagdbude, Kr. Goldapp.
29. Otto Stadthaus.
30. Albert Teschner, von Norikitten, Kr. Insterburg.
31. Adolph Toussaint.
32. Richard Toussaint.
33. Max Ventzki, von Degehnen, Kr. Ragnit.
34. Adalbert Werner.
35. Carl Werner.
36. Heinrich Windel.
37. Ernst Zenthöffer.

### Quinta.

1. Gustav Adank.
2. Theodor Albrecht.
3. Julius Augusti.
4. Hermann v. Aweyde, von Wilken, Kr. Gumbinnen.
5. Friedrich Bachler, von Enzuhnen, Kr. Stallupönen.
6. Alexander Balcke.
7. Emil Balcke.
8. Albert Barkowski.
9. Hugo Blass.
10. George Borbstädt.
11. Robert Brinckmann.
12. Alfred Carganico.
13. Paul Casprzig.
14. Franz Clemens.
15. (Hugo Drewinsky, nach Hause, ohne Entlassungsschein.)
16. Emil Enders.
17. Gustav Faustmann, v. Guttkopf, bei Wirballen (Polen).
18. Eugen Frenzel, von Willenberg.
19. Carl Frommer, von Kiauten, Kreis Goldapp.
20. Julius Gerlach, von Walterkehmen, Kr. Gumbinnen.
21. Rudolph Grupp, von Uderwangen, Kr. Königsberg.



22. Richard Hasse.  
 23. Hans Kirschstein.  
 24. Walther Kosmack, von Buylien, Kr. Gumbinnen.  
 25. Theodor Oberüber, v. Schillingenken, Kr. Gumbinnen.  
 26. Otto Pech.  
 27. Franz Rathke, von Budwethen, Kr. Ragnit.  
 28. Hans Rudatis.  
 29. Ernst Sackersdorf, von Jurgaitschen, Kr. Darkehmen.  
 30. Franz Schwichow, von Trakehnen, Kr. Stallupönen.  
 31. Bruno Stadthaus.  
 32. Reinhold Teichmann.  
 33. Emil Toussaint.  
 34. Gustav Toussaint.  
 35. Walther Vollberg.  
 36. Adolph Zimmer.
- Quarta.**
1. Theodor Augusti.  
 2. Fritz Bergenroth.  
 3. Constans Bernecker.  
 4. Bernhard Bienko.  
 5. Eduard Böhrig.  
 6. Louis Borbstädt, von Neuhof-Didlacken, Kr. Insterburg.  
 7. August Brinckmann.  
 8. Emil Büchler, von Chlebiszken, bei Prens (Polen).  
 9. Eugen Damm.  
 10. Ludwig Degenhardt.  
 11. Gotthard v. Derschau.  
 12. (Carl Dewischeit, verstorben.)  
 13. Hermann Ehmer.  
 14. Casimir Ehmer.  
 15. Hans Holzberg.  
 16. Otto Hotop.  
 17. (Moriz Jacoby, nach Insterburg.)  
 18. Heinrich Jacoby.  
 19. (Leopold Katz, nach Insterburg.)  
 20. Eugen Krebs.  
 21. Anton Krebs.  
 22. Hugo Kudicke.
23. August Kudicke.  
 24. Carl Lemke.  
 25. Rudolph Lösche, von Danzig.  
 26. Otto Mann.  
 27. Robert v. Marek.  
 28. Franz Meyer, von Friedrichsgabe, Kr. Insterburg.  
 29. Ferdinand Meyer, ebenso.  
 30. Louis Mirau.  
 31. Emil Möller, von Neu-Astrawischken, Kr. Insterburg.  
 32. Richard Muttray.  
 33. (Carl Neuber, zur Handlung.)  
 34. (August Nitsch, von Jodzuhnen, Kr. Gumbinnen, nach Hause.)  
 35. Friedrich Pfundtner, von Abschruten, Kr. Pillkallen.  
 36. Robert Pohl.  
 37. Emil Quassowski, v. Kumetschen, Kr. Insterburg.  
 38. Franz Rähls, von Kisseln, Kr. Stallupönen.  
 39. Hans Richter.  
 40. Adolph Rieder.  
 41. Otto Sackersdorf, von Jurgaitschen, Kreis Darkehmen.  
 42. Alexander Schulz, von Stallupönen.  
 43. Heinrich Schumacher.  
 44. Arthur Schwarznecker.  
 45. Ernst Schweiger, von Darkehmen.  
 46. Edwin Seckt.  
 47. Hugo Sperling, von Pillkallen.  
 48. Otto Steiner, von Darkehmen.  
 49. Louis Szepanneck.  
 50. Kunibert Teschner, von Norkitten, Kr. Insterburg.  
 51. Louis Thiel.  
 52. Max Uhse, von Pillkallen.  
 53. Gustav Urban, von Ungaryn, bei Mariampol (Polen).  
 54. Franz Urban, ebenso.  
 55. Robert Vogelreuter, von Darkehmen.
56. (Eduard Voye, zur Schreiberei.)  
 57. Ernst Werner.
- Tertia.**
1. Hermann Adank.  
 2. (Gustav Ansatz, von Bersteningken, Kr. Gumbinnen.)  
 3. Richard Arnoldt.  
 4. Georg Blass.  
 5. Ernst Borbstädt, v. Neuhof-Didlacken, Kr. Insterburg.  
 6. Franz Burchard.  
 7. Adolph Büttler, von Miluhnen, Kr. Stallupönen.  
 8. Franz Cramer, von Brakupönen, Kr. Gumbinnen.  
 9. Hermann Denziger.  
 10. (Robert Dieffke, nach Hause.)  
 11. Hermann Dittrich, von Golubien, Kr. Oletzko.  
 12. Fritz Embacher.  
 13. Gustav Engel, von Stallupönen.  
 14. (Hermann Engel, v. Wannagupchen, Kr. Stallupönen.)  
 15. Rudolph Engel, von Sodennen, Kr. Gumbinnen.  
 16. Max Engelhardt, von Insterburg.  
 17. (Julius Friedrich, zur Landwirtschaft.)  
 18. Adolph Friedrich, zur Jägerei.)  
 19. Samuel Fritz, von Kattenau, Kr. Stallupönen.  
 20. (William Gerlach, nach Hause.)  
 21. Wilhelm Goetz.  
 22. Julius Grabowsky, von Budszedszen, Kr. Gumbinnen.  
 23. Theodor Graf.  
 24. Richard Hassenstein, v. Gr-Trempen, Kr. Darkehmen.  
 25. Johannes Heymer.  
 26. Carl Hoffmann.  
 27. Eduard Hoffmann.  
 28. Emil Hundertmark, v. Pellesningken, Kr. Insterburg.



29. (Adolph Jacoby, zur Handlung.)
30. Carl Kaptuller.
31. Arthur Koslowski.
32. Johannes Krauss, von Mallwischken, Kr. Pillkallen.
33. Werner Kuntze, von Stallupönen.
34. Ferdinand Lambrücker.
35. (Wilhelm Lamprecht, zur Handlung.)
36. Julius Lappe.
37. Louis Laps.
38. (Edmund Link, zur Apotheke.)
39. (Heinrich Lohmeyer, nach Königsberg.)
40. Horst v. Lyncker, von Nemmersdorf, Kr. Gumbinnen.
41. Hermann Neuber, von Szamaitzen, Kr. Gumbinnen.
42. Leo Passauer.
43. Louis Pezel.
44. Johannes Pastenaci, von Jodlaucken, Kr. Insterburg.
45. Moriz Rade, v. Angerburg.
46. Carl Rähls, von Kisseln, Kr. Stallupönen.
47. Richard Rose.
48. Julius Schweiger, von Darkehmen.
49. (Wilhelm Siehr, von Insterburg, ohne Entlassungsschein.)
50. Eduard Sperling, von Pillkallen.
51. Richard Spilling.
52. Gustav Stawitz.
53. August Träger.
54. Gustav Voullième, von Pakallenen, Kr. Insterburg.

55. (Reinhold Voye, zum Zimmergewerk.)
56. Carl Zenthöfer.

### Sekunda.

1. Carl Ademeit, v. Angerburg.
2. Leo Ademeit, ebenso.
3. Max Alexander.
4. August Ansat, von Bersteningken, Kr. Gumbinnen.
5. Julius Baumann, von Ischdaggen, bei Gumbinnen.
6. Emil Becker.
7. Otto Beyme.
8. Robert Bodsch, von Barstein.
9. Richard Bruno.
10. Fritz Eckert, von Kaszemecken, Kr. Goldapp.
11. Eduard Engel, von Stallupönen.
12. (Moriz Flatow, zur Handlung.)
13. Gustav Hasford, von Budweitschen, Kr. Stallupönen.
14. Georg Heinrici.
15. Fritz Hitzigrath.
16. Gustav Kossak.
17. Agathon Krancke, v. Lyck.
18. (Louis Krech, von Gross-Trempen, Kr. Darkehmen, ohne Entlassungsschein.)
19. Otto Lappe.
20. Arthur Ludwich.
21. Gustav Miram.
22. Oscar Möller, von Neustrawischken, Kr. Wehlau.
23. Otto Pfundtner, von Abschruten, Kr. Pillkallen.
24. Adolph Schilling, v. Kollatishken, Kr. Gumbinnen.

25. Adolph Schulz, von Stallupönen.
26. Bernhard Sperling, von Pillkallen.
27. Max Stein, von Tzulkinen, Kr. Gumbinnen.
28. Hugo Thoma, von Uszpianen, Kr. Pillkallen.
29. Hermann Uhse, von Pillkallen.
30. Philemon Voye.
31. Detlew Weber, von Insterburg.
32. August Wegmann, von Stannaitzen, Kr. Gumbinnen.
33. Carl Werner, v. Darkehmen.
34. Robert Zilius.

### Prima.

1. Friedrich Arlart, von Stallupönen.
2. Gustav Bleyhöffer, von Blecken, Kr. Gumbinnen.
3. Wilhelm Borowsky, von Goldapp.
4. Carl Cappeller, von Alexkehmen, Kr. Stallupönen.
5. Fritz Dewischeit.
6. Otto Echternach.
7. Carl Kossak.
8. Hermann Heideprim, von Insterburg.
9. Moriz Hotop.
10. Hugo Merguet, von Insterburg.
11. Gustav Schwarz, von Enzuzhnen, Kr. Stallupönen.
12. Emil Strötzel.
13. August Täge, v. Angerburg.
14. Heinrich Wetzki, von Schillehnen, Kr. Pillkallen.



## Ordnung der Prüfung.

### Montag den 3. Oktober.

#### Nachmittags.

#### 1. 2½—3½ Sexta.

1. Latein. Waas.
2. Rechnen. Schwarz.
3. Naturkunde. Sperling.

#### 2. 3½—4½ Quinta.

1. Französisch. Hamann.
2. Geographie. Arnoldt.
3. Latein. Basse.

Gesänge der untern Singklasse. Schwarz.

### Dienstag den 4. Oktober.

#### Vormittags.

#### 3. 8—9 Quarta.

1. Französisch. Gerlach.
2. Griechisch. Kossak.

#### 4. 9—10 Tertia.

1. Griechisch. Dewischeit.
2. Latein. Kossak.

#### 5. 10—11 Sekunda.

1. Geographie. Hamann.
2. Griechisch. Arnoldt.

Zwischen den einzelnen Lektionen werden Deklamationen eingeschoben.

11—12. Gesänge der obern Singklasse. Hamann.

#### Nachmittags.

#### 6. 2½—4 Prima.

1. Physik. Sperling.
2. Lateinische Rede des Primaners Schwarz.
3. Griechisch. Waas.

Entlassung der Abgehenden durch den Direktor. Abschiedsrede und Erwiederung.

### Mittwoch, Vormittags 9 Uhr:

Versetzung aus allen Klassen in der Versammlung sämtlicher Schüler auf dem Prüfungs-Saale. Hierauf Austheilung der vierteljährlichen (Schluss-) Zeugnisse in den Klassen.

Der Director des Königl. Friedrichs-Gymnasiums  
**Dr. Hamann.**